



Mitwirken und Mitbestimmen in Bremen

Ein Handbuch für Bewohnervertretungen
in unterstützenden Wohnformen

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren in den Bewohnervertretungen, sehr geehrte Unterstützerinnen und Unterstützer, sehr geehrte Interessentinnen und Interessenten für dieses wichtige Amt, sehr geehrte Frauenbeauftragte,

diese Broschüre informiert darüber, wie Nutzerinnen und Nutzer in Wohn- und Unterstützungsangeboten aktiv Einfluss nehmen können auf das Leben in ihrer Gemeinschaft. Sie dient zudem als Orientierungs- und Arbeitshilfe für die Tätigkeit als Interessensvertretung.

Mir ist es ein besonderes Anliegen, dass Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitwirken und mitbestimmen können. Dazu dient die Interessensvertretung. Sie ist inzwischen durch eine erneuerte Verordnung geregelt. Deren oberstes Ziel ist es weiterhin, die Mitwirkung und Mitbestimmung durch Menschen sicherzustellen, die selbst in einem Wohn- und Unterstützungsangebot leben. Sie, liebe Bewohnerinnen und Bewohner, wissen am besten um Ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse – und die Ihrer Mitmenschen.

Wir sehen jedoch, dass in Wohn- und Unterstützungsangeboten immer mehr alternde und unterstützungsbedürftige Menschen leben, die aus unterschiedlichsten Gründen nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Lebensverhältnisse und das gemein-

schaftliche Miteinander selbstbestimmt zu gestalten.

In diesen Fällen ist es häufig nicht mehr möglich, ein funktionsfähiges Gremium zusammenzustellen, das aus den Nutzerinnen und Nutzern selbst besteht.

Die Unterstützung durch engagierte Freiwillige ist somit gefragt.

Sie können den Nutzerinnen und Nutzern dabei helfen, ihre Interessen zu verwirklichen und in Angelegenheiten des Miteinanders und der Gestaltung der Einrichtung aktiv mitzuwirken.

Ich freue mich sehr, dass es gelungen ist, in Bremen und Bremerhaven einen Kreis aus engagierten Menschen aufzubauen, die sich dies zur Aufgabe gemacht haben.

Im Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Unterstützungsangebote in Bremen und Bremerhaven danke ich allen Unterstützenden für ihr Engagement. Ich wünsche Ihnen weiter viel Erfolg bei dieser wertvollen Arbeit.

Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend
und Integration

Dr. Claudia Schilling



Vorwort

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) regelt die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen. Nach den fast 50-jährigen Erfahrungen des **BIVA-Pflegeschutzbundes** ist uns aber bewusst, dass gesetzliche Bestimmungen allein nicht ausreichen, die Interessenvertretungen und damit die Mitwirkung, Mitbestimmung und Teilhabe zu stärken. Weiterbildung ist daher unerlässlich für ein erfolgreiches Wirken. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und der Interessenvertretung ein Recht auf Information und Schulung gegeben.

Der BIVA-Pflegeschutzbund setzt sich vor diesem Hintergrund für eine flächendeckende regionale Weiterbildung der Beiräte, Nutzerfürsprecher/innen und Multiplikatoren ein. In vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der **Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** entstand die vorliegende Broschüre, um Ihnen einen Leitfaden für Ihre Arbeit an die Hand zu geben. Sie enthält grundlegende Informationen über die Aufgaben der Interessenvertretungen, typische Probleme bei der Mitwirkung und Mitbestimmung sowie Lösungsmöglichkeiten.

Die Broschüre stellt eine Arbeitsgrundlage dar, die Ihnen alle relevanten Gesetze, Verordnungen und viele Tipps an die Hand gibt.

Da Ihre Aufgabe viel mit der Anwendung von Gesetzen zu tun hat, die meisten von Ihnen aber wahrscheinlich bisher kaum Berührung mit dieser Materie hatten, behandelt dieses Handbuch unter anderem die für Ihre Arbeit einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Sie hilft Ihnen, diese zu verstehen und anzuwenden. Um das theoretische Wissen auch praktisch umzusetzen, finden Sie in dieser Broschüre zahlreiche Tipps und Hilfen aus der Praxis. Zudem finden Sie ergänzende Vorlagen unter www.biva.de/vorlagen-beiratsarbeit/. So können Sie Ihr Ziel als Vertreterin oder Vertreter der Bewohnerschaft erreichen: Den Blickwinkel der Nutzerinnen und Nutzer einnehmen, deren Sorgen, Probleme und Anregungen hörbar machen und dadurch das Leben in der Einrichtung für alle Beteiligten verbessern.

Alle Informationen zu dem gemeinnützigen Verein finden Sie unter www.biva.de.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und Freude für Ihre Arbeit als Mitglied einer Bewohnervertretung und gutes Gelingen!

Ihr Sozialressort und der
BIVA-Pflegeschutzbund

INHALTS- VERZEICHNIS

	Vorwort	
I.	Gesetzliche Grundlagen der Interessenvertretung	6
	Wie ist das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz entstanden?.....	7
	Welche Gesetze & Verordnungen gelten für eine Interessenvertretung?....	8
II.	Aufgaben und Formen der Interessenvertretung	10
	Warum gibt es eine Interessenvertretung?.....	10
	Welche Formen der Interessenvertretung gibt es?.....	12
	Welche Voraussetzungen und Unterstützungsmöglichkeiten gelten für die Arbeit der Interessenvertretung?.....	14
	Was bedeutet „Interessenvertretung“?.....	18
	In welchen Bereichen darf eine Interessenvertretung mitwirken und mitbestimmen?.....	20
	Konkrete Aufgaben der Mitwirkung.....	21
	Spezielle Aufgaben der Mitbestimmung.....	25
	Frauenbeauftragte.....	28
III.	Der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat als Interessenvertretung	30
	Wie wird die Wahl eines Beirats durchgeführt?.....	30
	Wer kann in den Beirat gewählt werden?.....	31
	Wer darf den Beirat wählen?.....	32
	Wie viele Mitglieder muss ein Beirat haben?.....	32
	Wie wird die Wahl durchgeführt?.....	33
	Wie arbeitet ein Beirat?.....	37
	Wie lange dauert die Amtszeit eines Beirats?.....	38
	Was geschieht, wenn Mitglieder des Beirats während der Amtszeit ausfallen?.....	38
	Wann müssen Neuwahlen durchgeführt werden?.....	39

IV.	Das Vertretungsgremium als Interessenvertretung der Nutzerinnen & Nutzer	40
	Wie wird ein Vertretungsgremium gebildet?.....	41
	Wie viele Mitglieder muss ein Vertretungsgremium haben?.....	41
	Wie arbeitet ein Vertretungsgremium?.....	41
	Wie lange dauert die Amtszeit eines Vertretungsgremiums?.....	41
V.	Der/die Nutzerförsprecher/in als Interessenvertretung der Nutzerinnen & Nutzer	42
	Wie wird ein/e Nutzerförsprecher/in bestellt?.....	42
	Wie viele Nutzerförsprecher/innen müssen bestellt werden?.....	42
VI.	Die Frauenbeauftragte als Interessenvertretungsorgan	43
	Welche Aufgabe hat eine Frauenbeauftragte?.....	43
	Wie wird eine Frauenbeauftragte gewöhlt?.....	43
	Wie arbeitet eine Frauenbeauftragte?.....	44
VII.	Die Arbeitsweise der Interessenvertretung	45
VIII.	Tipps für die praktische Arbeit der Interessenvertretung	47
	Wie wird die Interessenvertretung unterstützt?.....	47
	Warum und wie sollte eine Interessenvertretung Öffentlichkeitsarbeit für sich machen?.....	51
	Wie geht man mit Anregungen und Beschwerden um?.....	52
	Wie und warum organisiert man eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung?.....	54
	Wie klappt die Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern?.....	56
	Wie geht man mit Nutzerinnen und Nutzern um, die an Demenz erkrankt sind?.....	57
	Wie verhält man sich bei persönlichen Streitigkeiten?.....	59
	Welche Lösungsstrategien gibt es bei Problemen und Konflikten?.....	60
	Was ist, wenn ich das Problem nicht lösen kann?.....	62
IX.	Übersicht: Die verschiedenen Formen der Bewohnervertretung	63

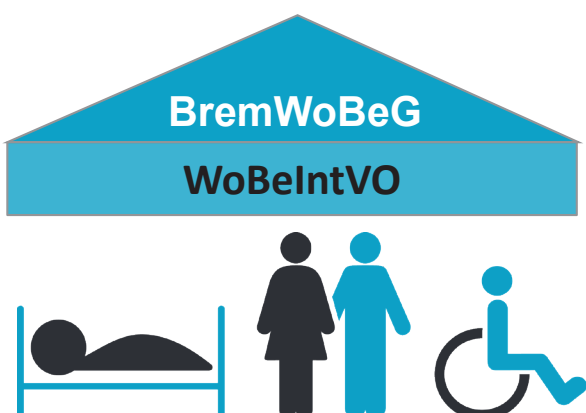
1. Gesetzliche Grundlagen der Bewohnervertretung

Menschen, die in eine Wohn- und Unterstützungseinrichtung ziehen, halten sich dort nicht nur vorübergehend wie z.B. in einem Krankenhaus auf, sondern begründen an diesem Ort ihren **Lebensmittelpunkt**, weil sie einen spezifischen Hilfebedarf haben. Um auch in der Einrichtung ein möglichst selbstbestimmtes Leben trotz Abhängigkeit zu ermöglichen, müssen die Rechte und Interessen der Pflegebedürftigen besonders geschützt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer unterstützenden Wohnform, die nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz „**Nutzerinnen und Nutzer**“ genannt werden, haben daher das Recht, ihre Interessen zu vertreten.

Das Recht auf Interessenvertretung ist in Bremen im Bremischen Landesheimgesetz, dem **Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)** geregelt. Andere Bundesländer haben eigene heimrechtliche Regelungen. Das BremWoBeG

ist ein Schutzgesetz, das die Würde, die Rechte, die Interessen sowie die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen schützen soll. Es soll ihnen ermöglichen, selbstbestimmt, selbstständig und selbstverantwortlich in der Einrichtung zu leben. Außerdem gibt das Gesetz Rahmenbedingungen für die Versorgung in Einrichtungen vor. Dazu gehört auch das Recht, eine Interessenvertretung für die Nutzerinnen und Nutzer einzurichten, die sich für die Belange der Betroffenen einsetzt.

Die einzelnen Aufgaben einer Interessenvertretung sowie die Grundsätze der Arbeit sind in einer Durchführungsverordnung zum BremWoBeG geregelt. Dies ist die Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenvertretungsverordnung (WoBeGIntVO). Es ist also kein Zugeständnis der Einrichtung, dass sich eine Interessenvertretung für die Nutzerinnen und Nutzer engagieren darf, sondern Vorgabe des Gesetzgebers.



Überwacht wird die Umsetzung des BremWoBeG durch die **Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht** (früher Heimaufsicht) als zuständige Behörde.
 Kontakt:
 Bahnhoisplatz 29 | 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de

Wie ist das Bremische Wohn- & Betreuungsgesetz entstanden?

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz ist ein neues Gesetz und regelt heute die heimrechtlichen Grundlagen in Bremen. Das „Heimrecht“, wie wir es heute kennen, hat jedoch eine lange Entwicklung hinter sich. Erstmals wurde dieser Bereich 1974 durch das Bundes-Heimgesetz bundeseinheitlich geregelt. Das Bundes-Heimgesetz sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern in ihrer besonderen Lebenssituation, die durch Pflegebedürftigkeit, Behinderung und dadurch bedingte Abhängigkeit geprägt ist, Schutz bieten. Dieser Schutz sollte durch staatliche Kontrolle über die Einhaltung der im Gesetz festgelegten Mindestvorgaben für den Betrieb eines Heims gewährleistet werden.

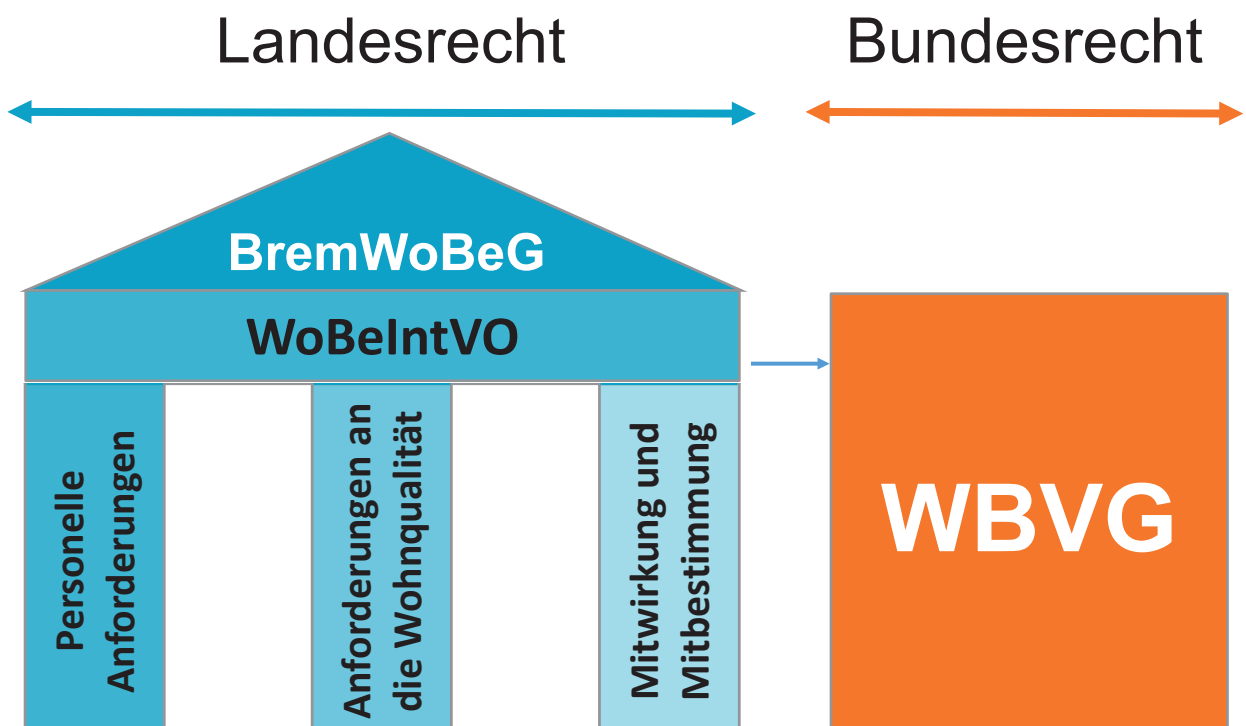
Das Heimgesetz und seine Rechtsverordnungen galten für das gesamte

Bundesgebiet einheitlich und unterlagen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das bedeutete, dass Regelungen nur bundeseinheitlich durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden konnten. Eine Föderalismusreform im Jahr 2006 hat dies geändert.

Im Zuge dieser Reform wurde die dem Bund obliegende Gesetzgebungskompetenz verändert, was für den Bund, die Bundesländer und letztendlich auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen weitreichende Konsequenzen nach sich zog.

Durch die **Föderalismusreform** wurden die Regelungszuständigkeiten für das Heimrecht zwischen Bund und Ländern „aufgeteilt“:

Die Länder erhielten die Gesetzgebungszuständigkeit für den **ordnungsrechtlichen Regelungs-**





bereich. Ordnungsrecht bedeutet, dass von den Bürgerinnen und Bürgern Gefahren abgewehrt werden sollen. Dazu gehören hier z.B. Fragen der Genehmigung des Betriebs von stationären Einrichtungen oder vergleichbaren Wohnformen für ältere, pflegebedürftige Menschen und/oder Menschen mit Behinderung, die personelle oder bauliche Ausstattung der Einrichtung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Um dies zu regeln, waren die Länder gehalten, neue, eigene Landesheimgesetze zu schaffen. Auch die für die Nutzerinnen und Nutzer besonders wichtigen Regelungen zur Mitwirkung sind in diesen Landesheimgesetzen formuliert.

In Bremen wurde das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz bereits

ACHTUNG

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Angebote des Service-Wohnens sowie mobile Unterstützungsangebote sehen die gesetzlichen Regelungen keine entsprechende Interessenvertretung vor.

2010 erlassen und mittlerweile zweimal novelliert. Die Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenvertretungsverordnung ist im Juni 2022 in Kraft getreten.

Die Zuständigkeit für die vertragsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Heimrechts betreffend Heimverträge u. ä. verblieb dagegen weiterhin beim Bund. Infolgedessen wurde das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geschaffen, das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist.

Welche Gesetze & Verordnungen gelten für eine Interessenvertretung?

Für die Arbeit einer Interessenvertretung bedeutet diese Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenzen in der täglichen Praxis, dass man unter Umständen mit mehreren Gesetzen arbeiten muss.

In erster Linie ist für die Nutzerinnen und Nutzer natürlich das jeweilige Landesheimgesetz, also das BremWoBeG, einschlägig. Das BremWoBeG regelt in § 13, dass die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten ihre Interes-

sen gegenüber dem Leistungsanbieter und dem Leitungspersonal durch ein gewähltes Gremium vertreten lassen. Besonders erwähnt wird hier die Mitwirkung und Mitbestimmung

- bei Maßnahmen, zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Mitwirkung),
- bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Unterstützung (Mitwirkung),
- bei Aufenthaltsbedingungen (Mitwirkung),
- bei Vergütungsvereinbarungen (Mitwirkung) sowie
- bei anderen Vereinbarungen, die der Leistungsanbieter mit den Kostenträgern trifft (Mitwirkung).

Darüber hinaus

- bei der Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung (Mitbestimmung),
- bei der Freizeitgestaltung (Mitbestimmung)
- bei der Gestaltung von Aufenthaltsräumen und Außenbereichen (Mitbestimmung), sowie

- bei der Gestaltung der Hausordnung (Mitbestimmung).

Die Durchführungsverordnung zum BremWoBeG regelt dazu die einzelnen Aufgaben und formellen Vorgehensweisen der Interessenvertretung im Detail. Sie gibt den Vertreterinnen und Vertretern damit vor, welche Rechte sie haben und welches Rüstzeug sie für eine wirksame Interessenvertretung benötigen. Die Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenvertretungsverordnung stützt und erläutert in diesem Sinne die Regelungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes.

Das BremWoBeG gilt gemäß § 2 umfassend für entgeltlich betriebene Wohnformen, die der Unterstützung ihrer Nutzerinnen und Nutzer dienen sowie Unterstützungs- und Serviceleistungen nach § 3 anbieten. Darunter fallen alle Einrichtungen mit umfassendem Angebot, etwa Pflegeheime oder besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, aber auch betreute Außenwohngruppen, Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung werden Nutzerinnen und Nutzer genannt und haben das Recht, ihre Interessen zu vertreten.
- ! Ihre Rechte und Aufgaben sind im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) sowie der Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenverordnung (WoBeGIntVO) geregelt.
- ! Vertragsrechtliche Fragen sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt.

II. Aufgaben und Formen der Interessenvertretung

Warum gibt es eine Interessenvertretung?

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz hat die Aufgabe, die

Nutzerinnen und Nutzer vor Gefahren und Fremdbestimmung zu schützen. In **§ 1 Abs. 2 BremWoBeG** ist daher geregelt, dass die Nutzerinnen und Nutzer ein Recht darauf haben, dass

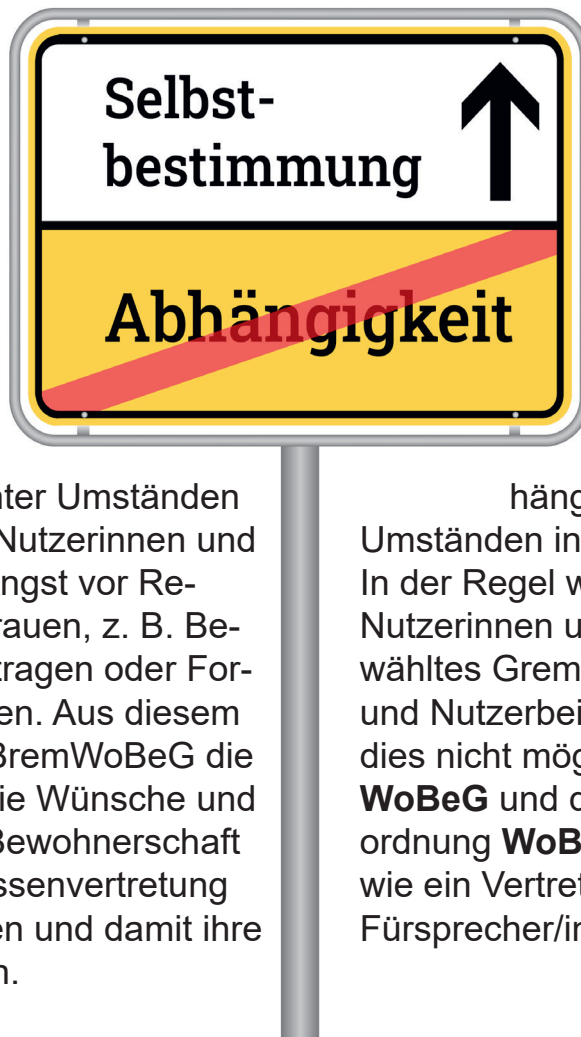
- ihre Würde sowie körperliche und seelische Unversehrtheit gewahrt werden,
- sie selbstbestimmt, selbstständig, selbstverantwortet und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können,
- ihre Selbstverantwortung am Lebensende und ein Sterben in Würde beachtet wird,
- ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrgenommen werden kann,
- ihre kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft sowie ihre sexuelle Identität berücksichtigt wird,
- eine individuelle Lebensgestaltung unter Sicherung der Privatsphäre und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht, gefördert und unterstützt wird, sowie
- ihre Stellung als Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt wird.

Die Nutzerinnen und Nutzer begründen ihren Lebensmittelpunkt in einer Einrichtung mit Wohn- und Unterstützungsangebot, weil sie einen Hilfebedarf haben und nicht mehr alleine leben können oder wollen. Diese Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit bedeutet aber nicht, die eigenen Rechte zu verlieren. Das Ziel muss vielmehr sein, ein **selbstbestimmtes Leben trotz Abhängigkeit** zu gewährleisten. Das BremWoBeG hat daher neben einem Regelungscha-

rakter u.a. den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die in Wohn- und Unterstützungsangebote leben, vor Beeinträchtigungen zu schützen, ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und deren Selbstbestimmtheit zu stärken.

Viele Nutzerinnen und Nutzer, die in Einrichtungen leben, haben aber nicht die Möglichkeit, ihre Interessen und Bedürfnisse selbstständig geltend zu machen. Aufgrund ihres Alters,

ihres Hilfebedarfs und / oder ihrer Behinderung sind sie häufig eingeschränkt, sodass sie nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sprechen. Darüber hinaus führt die Abhängigkeit vom Versorger unter Umständen auch dazu, dass Nutzerinnen und Nutzer sich aus Angst vor Repressalien nicht trauen, z. B. Beschwerden vorzutragen oder Forderungen zu stellen. Aus diesem Grund sieht das BremWoBeG die Möglichkeit vor, die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerschaft durch eine Interessenvertretung vertreten zu lassen und damit ihre Rechte zu wahren.



Die Interessenvertretung soll das Sprachrohr der Nutzerinnen und Nutzer und gleichzeitig die Schnittstelle zwischen Bewohnerschaft und Einrichtungsleitung sein. Die Bildung der Interessenvertretung hängt von den jeweiligen Umständen in der Einrichtung ab. In der Regel wird die Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer durch ein gewähltes Gremium – den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat – sichergestellt. Ist dies nicht möglich, sehen das **BremWoBeG** und die Durchführungsverordnung **WoBeGIntVO** Alternativen wie ein Vertretungsgremium oder eine Fürsprecher/in vor.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Die Interessenvertretung wirkt nach **§ 13 BremWoBeG** in allen Angelegenheiten des Betriebs des Wohn- und Unterstützungsangebots mit, insbesondere bei Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Unterstützung, der Aufenthaltsbedingungen, bei Vergütungsvereinbarungen sowie anderen Vereinbarungen, die der Leistungsanbieter mit den Kostenträgern trifft.
- ! Darüber hinaus hat sie hinsichtlich der Grundsätze der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung, der Gestaltung von Aufenthaltsräumen und Außenbereichen sowie der Gestaltung der Hausordnung ein Mitbestimmungsrecht.
- ! Die Interessenvertretung vertritt alle Nutzerinnen und Nutzer gleichermaßen, fungiert als deren Sprachrohr und bildet die Verbindung und Schnittstelle zur Einrichtungsleitung.

Welche Formen der Interessenvertretung gibt es?

§ 13 Abs. 1 BremWoBeG regelt, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihre Interessen in allen Angelegenheiten des Betriebs des Wohn- und Unterstützungsangebots durch einen **Nutzerinnen- und Nutzerbeirat** vertreten können. Damit ist zunächst gemeint, dass Nutzerinnen und Nutzer aus den eigenen Reihen Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat wählen (s. Kap. III).

Die Situation in vielen Einrichtungen sieht aber leider so aus, dass die Nutzerinnen und Nutzer so stark eingeschränkt sind, dass sie weder eine demokratische Wahl organisieren und durchführen, noch sich selbst für ein Ehrenamt engagieren können. Kann ein Beirat daher nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben nach **§ 13 Abs. 2 BremWoBeG** durch ein **Vertretungsgremium**, das aus Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern oder anderen Vertrauenspersonen gebildet wird, wahrgenommen. Eine derartige Konstellation kommt beispielsweise häufig in Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Demenz in Frage, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr in der

Lage sind, sich selbst zu vertreten, oder manchmal auch in Angeboten der Eingliederungshilfe.

Kann auch kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen könnte, gebildet werden, und können die Nutzerinnen und Nutzer ihre Interessen nicht in einer Versammlung vertreten (was in größeren Einrichtungen schwierig ist), bestellt die zuständige Behörde nach **§ 13 Abs. 3 BremWoBeG** eine **Nutzerfürsprecherin** oder einen **Nutzerfürsprecher**. Eine Wahl findet hier nicht statt. Für die Bestellung können sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Leitung des Wohn- und Betreuungsangebots Vorschläge an die zuständige Behörde weitergeben.

Sowohl das Vertretungsgremium als auch der/die bestellte Fürsprecher/in haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat.

Handelt es sich um ein Wohn- und Unterstützungsangebot mit **weniger als 12 Plätzen** oder eine **anbieterverantwortete Wohngemeinschaft**, bedarf es nicht zwingend eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirats oder eines Vertretungsgremiums. Hier können die Betroffenen ihre Inter-



essenvertretung nach **§ 13 Abs. 4** BremWoBeG auch im Rahmen einer **Versammlung** wahrnehmen. Für die Umsetzung der Vertretung gegenüber Leistungsanbieter und Leitungspersonal kann dann eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt werden. Sind die Nutzerinnen und Nutzer nicht in der Lage, ihre Interessen in einer Versammlung zu artikulieren oder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher zu wählen, gibt es wiederum die Möglichkeit der Bildung eines Vertretungsgremiums oder die Bestellung einer/r Fürsprecher/in

Um insbesondere die Belange von Nutzerinnen zu berücksichtigen und deren Interessenwahrnehmung und Vertretung sicherzustellen, müssen die Leistungsanbieter nach § 13 Abs. 10 BremWoBeG auf die Wahl einer Frauenbeauftragten hinwirken. Diese soll erste Ansprechpartnerin für Nutzerinnen sein und diese beraten, wenn es um psychische und körperliche Gewalterfahrungen oder sexuelle Belästigung in der Einrichtung

Auch in so genannten **Gasteinrichtungen**, also Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Tages- und Nachpflege sowie in Hospizen, muss eine Interessenvertretung möglich sein. Verwirklicht wird dies durch die Bestellung einer Nutzerfürsprecherin oder eines Nutzerfürsprechers entsprechend § 13 Abs. 3 BremWoBeG. Aufgrund der speziellen Ausrichtung dieser Häuser wird die Wahl eines Beirats oder Vertretungsgremiums hier regelmäßig nicht möglich sein.

geht. Oftmals kann aber gerade aus Gründen des Hilfebedarfs keine Frauenbeauftragte gewählt werden, weil die potentiellen Kandidatinnen selbst zu pflegebedürftig oder anderweitig eingeschränkt sind. Ist die Wahl einer Frauenbeauftragten nicht möglich, bestellt die zuständige Behörde eine solche unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Nutzerinnen oder der Leitung des Wohn- und Unterstützungsangebots.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Die Interessenvertretung ist dreistufig aufgebaut. Erst wenn sich kein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat und kein Vertretungsgremium bilden können, wird eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher bestellt.
- ! Die Mitglieder des Vertretungsgremiums sowie die Nutzerfürsprecherin bzw. der Nutzerfürsprecher haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat.
- ! In Einrichtungen mit weniger als 12 Plätzen oder einer Wohngemeinschaft ist die Interessenvertretung durch Versammlung möglich.
- ! Neben der Interessenvertretung, in welcher Form auch immer, ist in Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nach § 9 BremWoBeG eine Frauenbeauftragte zu wählen bzw. zu bestellen.

Welche Voraussetzungen und Unterstützungsmöglichkeiten gelten für die Arbeit der Interessenvertretung?

Unabhängig davon, ob man als Beiratsmitglied, Mitglied im Vertretungsgremium oder Fürsprecher/in tätig ist, werden sich nach der Lektüre der gesetzlichen Voraussetzungen sicherlich auch Fragen zur praktischen Arbeit ergeben. Die wenigsten Engagierten haben vorher schon einmal ähnliche Aufgaben in einer Interessenvertretung übernommen. Es ist daher wichtig zu wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

Vielleicht ist man „überredet“ worden, Interessenvertreterin oder Interessenvertreter in einer Einrichtung zu werden. Oder man hat sich der Aufgabe angenommen, weil man die Notwendigkeit einer Nutzerinnen- und Nutzervertretung gesehen hat. Egal, wie motiviert und ernsthaft man das Amt übernimmt – es kann passieren, dass man in der Arbeit an Grenzen stößt, die man nicht erwartet hätte.

Als Nutzerinnen- und Nutzervertreterin oder -vertreter arbeiten die Mitglieder nach § 4 WoBeGIntVO ehrenamtlich und unentgeltlich.

Ihnen dürfen nach **§ 3 WoBeGIntVO** aufgrund ihrer Arbeit keine Vor- oder Nachteile entstehen, damit sie ihrer Arbeit unvoreingenommen nachkommen können, ohne einseitige Interessen zu verfolgen oder Repressalien befürchten zu müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich aus Gründen

der Interessenvertretung für alle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung wahrnehmen und dabei unabhängig bleiben. Dasselbe gilt für Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige in einem Organ der Interessenvertretung tätig sind. Auch ihnen darf diese Position nicht zum Vor- oder Nachteil gereichen.

Entstehen den Interessenvertreterinnen und -vertretern bei ihrer Arbeit Aufwendungen, sind diese gemäß **§ 24 Abs. 5 WoBeGIntVO** im Rahmen dessen, was angemessen ist, zu ersetzen. „Angemessen“ ist dabei natürlich ein sehr unbestimmter Begriff. Angemessenheit liegt, allgemein gesagt, vor, wenn die Nachteile, die mit etwas verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die bewirkt werden.

BEISPIEL

Neuen Nutzerinnen und Nutzern soll bei der Begrüßung eine Aufmerksamkeit als Willkommensgruß überreicht werden. Wählt man dazu eine kleine Topfblume, so werden die Kosten dafür sicherlich als angemessen zu bezeichnen sein. Bei einer teuren Flasche Champagner dagegen würde die Einrichtungsleitung vermutlich bezweifeln, dass die Maßnahme geeignet und erforderlich ist. Sie wäre demnach nicht angemessen, um den Zweck zu erfüllen, Neueingezogene willkommen zu heißen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Leistungserbringer den Organen der Interessenvertretung den Ersatz notwendiger und angemessener Aufwände nicht verweigern, da die

Arbeit andernfalls boykottiert würde. Da die Mitglieder der Interessenvertretung aber wahrscheinlich in Vorleistung treten werden und später Ersatz wünschen, oder von vorneherein die entstehenden Kosten als Budget einfordern müssen, bietet sich ein vorheriges Gespräch mit der Einrichtungsleitung diesbezüglich an. Dies ist aber nicht zwingend Voraussetzung für einen Aufwendungsersatz. Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit sollte man sich an die zuständige Behörde wenden, um eine Schlichtung zu erreichen. In rechtlichen und bei allgemeinen Fragestellungen steht auch gerne der BIVA-Pflegeschatz zur Verfügung.

Darüber hinaus können die Organe der Interessenvertretung auch

- in einem Verband Mitglied werden, der ihre Interessen vertritt,
- Fortbildungsmaßnahmen eines unabhängigen Anbieters in Anspruch nehmen,
- fach- und sachkundige Personen hinzuziehen, wenn dies gewünscht wird sowie

- Mittel für Kommunikation in Anspruch nehmen.

Die Mittel für diese Unterstützungsmöglichkeiten sind in angemessenem Umfang von den Leistungsanbietern nach **§ 24 Abs. 4, 5 und 7 WoBeG IntVO** zu tragen.

Der Leistungsanbieter hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Nutzerinnen- und Nutzervertretung handlungsfähig ausgestattet ist, da sie ihre Aufgaben sonst nicht erfüllen kann. Ihr sind daher vom Leistungsanbieter die Mittel und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dazu gehören nach **§ 24 Abs. 6 WoBeG IntVO**

- geeignete Räumlichkeiten,
- ein abschließbarer Schrank,
- die für die Kommunikation notwendigen Mittel, wie z.B. ein Schwarzes Brett sowie
- ein Endgerät, z.B. Notebook, und der Zugang zum Internet.

Damit das Organ der Interessenvertretung tatsächlich autark arbeiten kann,



haben die Interessenvertreterinnen und -vertreter zusätzlich einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Assistenz nach **§ 13 Abs. 5 BremWoBeG**.

Zusammenfassend bedeutet das:

Büromaterial und ein Internetzugang sowie weitere benötigte Mittel wie Informationsmaterial, Bücher, technische Geräte, Fahrtkosten und eventuell eine personelle Unterstützung etc. müssen in einem angemessenen und wirtschaftlich vernünftigen Maß bereitgestellt werden.

Da eine Interessenvertretung nur möglich und umsetzbar ist, wenn die Mitglieder mit den Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt treten, ist ihnen des Weiteren Zugang zu der Einrichtung sowie die Möglichkeit zur Rücksprache mit den Nutzerinnen und Nutzern zu gewähren. Selbst wenn Unstimmigkeiten zwischen ihnen und der Einrichtungsleitung bestehen sollten, darf man sie deshalb z.B. nicht mit einem vollständigen Hausverbot belegen. Denn solange sie im Amt sind, können sie ihren Aufgaben in

diesem Fall mangels Bewohnerkontakt nicht mehr nachgehen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Interessenvertreterinnen und -vertreter gemäß **§ 5 WoBeGIntVO** grundsätzlich zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Dies ist wichtig, damit sich die Nutzerinnen und Nutzer auch trauen, sich bei Problemen und Fragen an sie zu wenden. Die Aufgabe besteht ja gerade darin, Sprachrohr für Menschen zu sein, die nicht selbst für sich sprechen wollen oder können bzw. aufgrund ihrer Abhängigkeit eine Konfrontation fürchten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber Dritten, insbesondere für vertrauliche, einrichtungsinterne Angelegenheiten und Tatsachen. Geht es dagegen um offenkundige oder offensichtliche Dinge, besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit. Andernfalls wären ja z.B. auch keine Information und Klärung mit der zuständigen Behörde möglich. Ebenfalls wichtig zu bedenken ist, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über die Amtszeit als Nutzervertreterin oder Nutzervertreter hinausgeht.



Da eine Interessenvertretung vielfältige Rechte und Pflichten hat, darf sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängige **fach- und sachkundige Personen** ihres Vertrauens hinzuziehen. Die Regelungen für den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gelten hier gleichermaßen für das Vertretungsgremium und die Fürsprecher/in.

BEISPIEL

In einer Einrichtung sollen wegen einer Investitionskostenerhöhung Kalkulationsunterlagen eingesehen und besprochen werden. Da nicht jeder bzw. jede Interessenvertreter/in die entsprechenden Fachkenntnisse hat, derartige – unter Umständen komplizierte – Sachverhalte nachzuvollziehen, kann die Hinzuziehung eines Fachmanns bzw. einer Fachfrau sinnvoll sein. Die unterstützende Person ist dann natürlich auch zur Verschwiegenheit bezüglich der Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertrauensperson erfährt.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Die Bewohnervertretung arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Angemessene Aufwände sind daher von der Einrichtung zu tragen.
- ! Die Interessenvertretung muss handlungsfähig ausgestattet und bei Bedarf durch eine Assistenz unterstützt werden.
- ! Die Interessenvertreterinnen und -vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ! Sie dürfen bei Bedarf sach- und fachkundige Personen hinzuziehen, die ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen.

Was bedeutet „Interessenvertretung“?

„Interessenvertretung“ ist ein Oberbegriff, der zwei Arten der Beteiligung umfasst. Die Interessenvertretung nach § 13 BremWoBeG darf tatsächlich nicht nur mitwirken, sondern nach **§ 22 der WoBeGIntVO** in einigen festgelegten Bereichen sogar mitbestimmen. Mitwirkung und Mitbestimmung sind von der Gewichtung unterschiedlich starke Rechte:

Mitbestimmung

bedeutet, dass die Interessenvertretung in den dafür vorgesehenen Aufgabebereichen

- zu informieren ist,
- Anregungen, Bedenken und Beschwerden formulieren darf, die zwingend in die Entscheidung der Einrichtungsleitung mit einzubeziehen sind, um ein Einvernehmen herzustellen.

Sie hat demnach ein

- **Informationsrecht**, rechtzeitig über betriebliche Angelegenheiten benachrichtigt zu werden.
- **Anhörungsrecht**, um Stellung zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zu geben.
- **Beteiligungsrecht**, das die Einrichtungsleitung verpflichtet, die Sichtweise der Interessenvertretung in zu treffende Entscheidungen einzubeziehen.

Die Information muss nach **§ 24 Abs. 12 WoBeGIntVO** rechtzeitig, in der Regel **mindestens vier Wochen** vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme, vollständig, **schriftlich und verständlich** erfolgen.

Mitwirkung

umfasst dagegen die Anhörung und Information der Interessenvertretung, mit der die Themenbereiche zu erörtern sind. Sie

ist somit

- zu informieren,
- sie darf ihre Meinung äußern,
- mitberaten und
- damit Einfluss auf die Entscheidung des Einrichtungsträgers nehmen.

Sie hat demnach ein

- **Informationsrecht**, rechtzeitig über betriebliche Angelegenheiten benachrichtigt zu werden und ein
- **Anhörungsrecht**, um Stellung zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zu geben.

Die Entscheidung des Leistungsanbieters ist dabei aber nicht von der Zustimmung der Interessenvertretung abhängig. Auch bei Entscheidungen in Bereichen, die der Mitwirkung unterliegen, soll die Einrichtungsleitung die



Die Entscheidung oder Maßnahme des Leistungsanbieters, der zugestimmt werden muss, wird auch erst durch Zustimmung der Interessenvertretung wirksam.

Können sich die Interessenvertretung und der Leistungserbringer in einer Angelegenheit, die der Mitbestimmung unterliegt und daher der Zustimmung der Interessenvertretung bedarf, nicht innerhalb von vier Wochen einigen, ist die zuständige Behörde anzurufen, um zu **vermitteln**. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Behörde nach „billigem Ermessen“, das heißt unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten.

Auffassung der Bewohnervertretung in den Entscheidungsprozess möglichst neutral miteinbeziehen. Dies allein schon, um ein konstruktives Miteinander zu fördern. Für die Interessenvertretung besteht jedoch nur ein Anhörungsrecht und kein Beteiligungsrecht hinsichtlich des Entscheidungsergebnisses.

Die Information muss auch bei der Mitwirkung nach **§ 24 Abs. 11 WoBeGInt-VO** rechtzeitig, in der Regel **mindestens vier Wochen** vor der geplanten Entscheidung mündlich und schriftlich **vollständig und verständlich** mit dem Ziel der Verständigung erfolgen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Es gibt Aufgaben der Interessenvertretung, bei denen diese mitwirken darf und Aufgaben, die der Mitbestimmung unterliegen und somit der Zustimmung bedürfen.
- ! Sowohl bei der Mitwirkung als auch bei der Mitbestimmung muss die Interessenvertretung mindestens vier Wochen vor einer Entscheidung bzw. Durchführung der beabsichtigten Maßnahme vollständig informiert werden.

In welchen Bereichen darf eine Interessenvertretung mitwirken und wo darf sie mitbestimmen?

Nach § 13 Abs. 1 BremWoBeG darf die Interessenvertretung in allen Anlässen des Betriebs mitwirken. Die Durchführungsverordnung zum BremWoBeG führt diese Zuständigkeiten noch genauer aus. Die Verordnung definiert allgemeine und spezielle Aufgaben der Mitwirkung sowie der Mitbestimmung.

Gemäß **§ 22 Abs. 1 WoBeGIntVO** hat die Interessenvertretung folgende **fünf allgemeinen Aufgaben**:

1. Maßnahmen, die den Nutzer:innen dienen

2. Beschwerden entgegennehmen

3. Bewohner:innen unterstützen, sich zurecht zu finden

4. Den Wahlausschuss bestellen

5. Allen Bewohner:innen von ihrer Arbeit berichten

1. Maßnahmen der Einrichtung, die den Nutzerinnen und Nutzern dienen, beim Leistungsanbieter beantragen

Darunter sind im weitesten Sinne alle Aktivitäten oder Maßnahmen zu verstehen, die das Leben der Nutzerinnen und Nutzer verbessern oder erleichtern.

2. Anregungen und Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern entgegennehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit dem Leistungsanbieter auf ihre Erledigung hinwirken

Anregungen sind z. B. Vorschläge zur Verbesserung des Betriebs der Einrichtung oder des Zusammenlebens. Unter Beschwerden fallen Missbilligungen oder Ablehnungen von Entscheidungen oder Handlungen der Einrichtungsleitung. Im Idealfall werden der Interessenvertretung diese Äußerungen von den Nutzerinnen und Nutzern direkt zugetragen mit der Bitte, sich für sie einzusetzen. Die Interessenvertretung wendet sich dann entsprechend an die Einrichtungsleitung. Sie ist nach **§ 24 Abs. 10 WoBeGIntVO** grundsätzlich verpflichtet, Anträge und Beschwerden schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** zu beantworten, bei schwerwiegenden Beschwerden unverzüglich.

BEISPIEL

Der Zugang zum Garten ist mit einem Handlauf auf der rechten Seite versehen. Einige Nutzerinnen und Nutzer benötigen aber aufgrund ihrer Gangunsicherheit auf beiden Seiten einen Handlauf, um selbstständig in den Garten zu gelangen. Daher beantragt die Interessenvertretung bei der Einrichtung, einen zweiten Handlauf auf der gegenüberliegenden Seite zu befestigen.

3. Nutzerinnen und Nutzer darin unterstützen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden

In der Umsetzung dieser Aufgabe ist die Interessenvertretung frei; es gibt keine Vorgaben des Gesetzgebers dazu. Denkbar sind beispielsweise ein Begrüßungsbesuch durch Mitglieder der Interessenvertretung, ein Kennenlernfest, eine kleine Vorstellungsmappe der Mitglieder der Interessenvertretung mit Erläuterung zu deren Aufgaben usw. Es bietet sich aber an, nicht nur die neuen Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig einzubeziehen, sondern auch bereits länger in der Einrichtung lebende, aber isolierte Nutzerinnen und Nutzer in Absprache mit Einrichtungsleitung und Mitarbeitenden. Auf diese Weise kann man sich bekannt machen, aber auch gleich z. B. Anregungen und Beschwerden (s.o.) aufnehmen.

4. Vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss für die folgende Wahl bestellen

Mit dieser Aufgabe soll die Interessenvertretung quasi selbst dafür sorgen, dass es Nachfolgerinnen und Nachfolger gibt und die Interessenvertretung nach Ablauf der Wahlzeit nicht zum Erliegen kommt.

5. Mindestens einmal jährlich alle Nutzerinnen und Nutzer zu einer Informationsversammlung einladen und darin über ihre Arbeit berichten

Die Mitglieder der Interessenvertretung werden von den Nutzerinnen und Nutzern in einer Wahl gewählt. Damit bringen die Wählerinnen und Wähler ihr Vertrauen zum Ausdruck,

dass die Gewählten die Interessen der Bewohnerschaft umsetzen und sich für ihre Belange einsetzen. Um dies auch überprüfen und evtl. weiteren Handlungsbedarf ermitteln zu können, ist es notwendig, den Nutzerinnen und Nutzern über die Arbeit ihrer Vertretung zu berichten. Da gerade in einer stationären Einrichtung nicht alle Nutzerinnen und Nutzer in der Lage sind, an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen oder dieser vollumfänglich zu folgen, sind sie berechtigt, Personen ihres Vertrauens mitzubringen oder sich von diesen vertreten zu lassen.

Konkrete Aufgaben der Mitwirkung

Neben den allgemeinen Aufgaben der Bewohnervertretung nach § 22 Abs. 1 benennt die WoBeGIntVO weitere konkrete Aufgaben der Interessenvertretung. Die Verordnung unterscheidet dabei hinsichtlich der diversen Aufgabengebiete deutlich zwischen einem Mitwirkungsrecht und einem (stärkeren) Mitbestimmungsrecht.

Die sieben Aufgaben der Mitwirkung sind in **§ 22 Abs. 2** geregelt:

1. Aufstellung und Änderung der Musterverträge für Nutzerinnen und Nutzer

Der Wohn- und Betreuungsvertrag regelt das individuelle Vertragsverhältnis zwischen der Einrichtung und den Nutzerinnen und Nutzern und damit die individuellen Rechte und Pflichten des Einzelnen. Die Leistungsanbieter nutzen dazu in der Regel für alle die gleichen Verträge, die dann so genannte Allgemeine Geschäfts-



bedingungen (AGBs) werden. Dabei ist es wichtig, dass die Nutzerinnen und Nutzer den Inhalt der Verträge kennen und verstehen können. Dazu gehören ein lesbares Schriftbild, eine verständliche Sprache sowie ein strukturierter Aufbau. Die Interessenvertretung muss keine Rechtsprüfung durchführen – dies muss Aufgabe des Trägers sein – sollte aber dabei mitwirken, dass die Verträge für die Nutzerinnen und Nutzer anwendbar im tatsächlichen Sinne sind.

2. Änderung der Entgelte der Einrichtung gemäß § 23 Abs. 2 des BremWoBeG

Um die von den Nutzerinnen und Nutzern einer Einrichtung zu zahlenden Entgelte in einer Einrichtung festzulegen, bedarf es einer umfassenden Kalkulation sowie entsprechender Pflegesatzverhandlungen hinsichtlich der Entgelte für Pflege, Unterkunft und Verpflegung. Die dabei zugrundeliegende Berechnungsgrundlage kann sich z.B. durch Lohnerhöhungen für die Mitarbeitenden oder steigende Energiekosten etc. verändern. Diese Veränderungen dürfen dann an die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Dazu sind aber bestimm-

te, im Gesetz festgelegte Schritte wie eben die Pflegesatzverhandlungen einzuhalten. Dazu gehört gemäß **§ 23 Abs. 2 BremWoBeG** die rechtzeitige Beteiligung der Interessenvertretung in Form von Information und Anhörung vor Aufnahme von Pflegesatzverhandlungen. An dieser Stelle greift die Mitwirkung der Interessenvertreterinnen und -vertreter. Nach dem SGB XI dürfen Pflegesatzverhandlungen nur aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Stellungnahme der Interessenvertretung vorgelegt wird. Gerade im Bereich „Veränderung der Entgelte“ – wenn es um Finanzen und Kalkulationen geht – haben viele Bewohnervertretungen das Gefühl, an ihre Grenzen zu stoßen.

Die Mitwirkung bei Veränderungen der Entgelte stellt aber eine der entscheidenden Aufgaben dar.



Man sollte sich daher nicht einfach nur ein Formblatt vorlegen lassen, dass man Kenntnis von anstehenden Entgeltveränderungen erhalten hat, sondern die Veränderungen hinterfragen. Dazu gehört, sich die Kalkulationsunterlagen zeigen zu lassen,



die Hintergründe zu hinterfragen und ggf. Stellung zu nehmen, falls man anderer Auffassung ist. Dieses Recht haben die Interessenvertretungen und sollten es auch nutzen, weil die neuen Entgelte am Ende von allen vertretenen Nutzerinnen und Nutzern geleistet werden müssen.

Gerade bei wichtigen Entscheidungen ist es zentral, dass die Interessenvertretungen ihre Rechte kennen und ggf. rechtzeitig einfordern. Denn wird eine Interessenvertretung in einem Bereich, in dem nur Mitwirkungsrechte gegeben sind, nicht eingeschaltet, sind die Entscheidungen, die ein Leistungsanbieter trifft, dennoch wirksam. So wird z. B. eine Entgelterhöhung, bei der die Interessenvertretung entgegen der bestehenden Verpflichtung nicht eingeschaltet wurde, trotzdem gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern wirksam. Bei Entscheidungen, die der Mitbestimmung unterliegen, dürfte das anders sein.

3. Maßnahmen der Erweiterung, Einschränkung oder sonstigen Änderung von Unterstützungsleistungen der Einrichtung oder von Art u. Zweck der Einrichtung

Soll das Angebot des Leistungsanbieters verändert werden, hat dies immer Auswirkungen auf die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Ebenso, wenn die konzeptionelle Ausrichtung einer Einrichtung sich ändert. Letztlich werden diese Veränderungen über die individuellen Verträge zu regeln sein, weil es sich dabei um Vertragsänderungen handelt, die nur einvernehmlich möglich sind. Andernfalls müssen

Änderungskündigungen veranlasst werden.



Um derartige Auswirkungen zu vermeiden und Nutzerinnen und Nutzer möglichst wenig zu belasten, ist es sinnvoll, die Interessenvertretung im Vorfeld über die Pläne zu informieren und ggf. sogar die schonendste Vorgehensweise gemeinsam zu überlegen.



4. Beabsichtigter Zusammenschluss mit einer Einrichtung eines anderen Leistungsanbieters

Auch ein Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung wird immer gravierende Auswirkungen auf die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen haben, sodass eine frühzeitige Einbeziehung der Interessenvertretung sinnvoll und entsprechend gesetzlich gefordert ist.



5. Maßnahmen der umfassenden baulichen oder konzeptionellen Veränderung oder Instandsetzung der Einrichtung

Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Um- und Neubauten sowie sonstige Baumaßnahmen bedeuten für die Nutzerinnen und Nutzer nicht nur Veränderung, sondern regelmäßig auch Einbußen durch Lärm, Dreck, viele fremde Menschen oder sogar vorübergehende Umzüge innerhalb der Einrichtung oder in ein anderes Haus. Der Gesetzgeber hat erkannt, wie wichtig es hier ist, die Nutzerinnen und Nutzer „mitzunehmen“. Wenn man verstehen und nachvollziehen kann, warum ein Leistungsanbieter vielleicht sogar dazu gezwungen ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, umso weniger Beschwerden und Unmut wird es geben. Die Interessenvertretung kann hier im Rahmen der Mitwirkung Anregungen geben, wie man die Umstände und Auswirkungen für die Nutzerinnen und Nutzer erträglicher gestalten und für Transparenz sorgen kann.

6. Gestaltung des Beschwerdeverfahrens gem. § 10 Abs. 3 BremWoBeG

Die Leistungsanbieter sind nach dem BremWoBeG verpflichtet, ein Be-

schwerdeverfahren zu gewährleisten. Dies ist wichtig, um den – durch den Hilfebedarf häufig schwächeren – Nutzerinnen und Nutzern als Vertragspartner bei Mängeln und Problemen einen Beschwerdeweg zu ermöglichen. Nach **§ 10 BremWoBeG** muss das Beschwerdeverfahren mindestens die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht beinhalten und die dafür zuständige Behörde sowie deren Erreichbarkeit benennen. Auch müssen eine für die Bearbeitung der Beschwerde zuständige Person, Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in dem Beschwerdeverfahren sowie eine angemessene Bearbeitungsfrist bestimmt werden. Schließlich muss die Art der Erledigung und die Auswertung der Beschwerde dokumentiert werden. Es ist wichtig, dass die Interessenvertretungen bei der Gestaltung dieses Beschwerdeverfahrens mitwirken, weil sie für die Belange der vertretenen Nutzerinnen und Nutzer zuständig sind und häufig als erste von Problemen und Beschwerden erfahren. Außerdem benötigen die meisten Betroffenen die Mitwirkung der Interessenvertretung, um ihre Beschwerde trotz Unsicherheit und Bedenken durchzusetzen.

7. Maßnahmen der Gewaltprävention gem. § 12 BremWoBeG.

Wenn Menschen von der Versorgung durch andere abhängig sind, sind sie per se der schwächere Part in einer Beziehung. Dies kann sich auch in der pflegerischen Versorgung zeigen. Das BremWoBeG sieht daher

vor, dass die Leistungsanbieter Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, vor Gewalt und vor Missbrauch zu schützen. Die Interessenvertretung ist an dieser Konzepterstellung zu beteiligen. Außerdem soll eine verantwortliche Person benannt werden. Da die Interessenvertretung die Pflegesituationen häufig eher aus der Nutzerperspektive kennt, kann sie diese bei der Konzepterstellung gut einbringen.

Spezielle Aufgaben der Mitbestimmung

In **§ 22 Abs. 3** der WoBeGIntVO sind die **vier Aufgaben der Mitbestimmung** festgelegt.

Die Aufgaben der Mitbestimmung erlauben es der Bewohnervertretung, starken Einfluss in Fragen des Alltags zu nehmen, da Maßnahmen des Leistungsanbieters erst durch Zustimmung der Interessenvertretung wirksam werden.

Die Mitbestimmung bezieht sich auf:

1. Die Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung.

Der Bereich der Verpflegungsplanung umfasst beispielsweise das Mahlzeitenangebot und Essenszeiten, nicht aber einzelne Speisenfolgen oder Rezepte. Essen und Trinken z. B. dienen dabei nicht nur der Grundversorgung, sondern stellen Genuss, Tagesstruktur und vor allem Sozialkontakte dar. Dieses Thema des täglichen Lebens ist daher für die Nutzerinnen und Nutzer von besonderer Bedeutung.



BEISPIEL

Die Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung wünschen sich längere Essenszeiten am Mittag, damit auch Spätaufsteher Gelegenheit bekommen, mit entsprechendem Hunger zu Tisch zu gehen. Sie wünschen sich mehr traditionelle regionale Gerichte. Hinsichtlich Geburtstagen möchten sie die Möglichkeit eines Wunschessens für den Wohnbereich einführen. Sie beschließen, die Küchenleitung aufzufordern, diesbezüglich an einem gemeinsamen Besprechungstermin teilzunehmen und zu prüfen, wie man diese Wünsche umsetzen kann.

2. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung.

Freizeitgestaltung ist soziale Betreuung. Sie dient dazu, die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu befriedigen, ihnen eine Tagesstruktur zu geben und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Die Freizeitgestaltung kann Entscheidungen über Planung und Durchführung von Freizeitangeboten enthalten, etwa wie häufig ein Angebot stattfindet.



det, wo und in welcher Form. Diese Mitwirkungsaufgabe hat unmittelbaren Einfluss auf Alltag und Freizeit der Nutzerinnen und Nutzer.

BEISPIEL

Viele Nutzerinnen und Nutzer reagieren positiv auf Musik. Um sie zusätzlich zu Bewegung in der Gemeinschaft zu motivieren, regt die Interessenvertretung an, Kontakt mit einer Tanzschule vor Ort aufzunehmen. Die Einrichtungsleitung folgt dieser Idee und schließt einen Kooperationsvertrag mit der Tanzschule. Diese schickt künftig regelmäßig einen Tanzlehrer in die Einrichtung, der für die Nutzerinnen und Nutzer Tanzmusik aus „ihrer Zeit“ auflegt und z.B. auch Angehörigen näherbringt, mit Menschen im Rollstuhl zu tanzen.

3. Die Gestaltung von Aufenthaltsräumen und Außenbereichen.

Das Lebensumfeld ist gerade für Nutzerinnen und Nutzer, die sich kaum oder gar nicht mehr außerhalb der Einrichtung aufhalten, von besonderer Bedeutung. Da ihr Lebensmittelpunkt die Einrichtung ist, muss diese so gestaltet sein, dass sich möglichst alle wohlfühlen. Das gilt nicht nur für

das individuelle Zimmer, in dem die Nutzerinnen und Nutzer ein eigenes Hausrecht haben, sondern auch für die gemeinschaftlich genutzten Innen- und Außenbereiche.

BEISPIEL

In einer Einrichtung gibt es mehrere Gemeinschaftsräume. Es fällt auf, dass einer der Räume sehr wenig genutzt wird. Aus Gesprächen mit Nutzerinnen und Nutzern erfährt die Interessenvertretung, dass die Betroffenen in dem Raum nicht gut hören können. Augenscheinlich hallt es stark, so dass die Nutzerinnen und Nutzer die Atmosphäre als unangenehm empfinden und folglich den Raum meiden. Durch einfache Maßnahmen, wie einem nachträglichen Schallschutz an der Decke und einer Veränderung des Ambientes, kann hier auf Antrag der Interessenvertretung abgeholfen werden. Verweigert die Einrichtungsleitung dies, hat die Interessenvertretung ein Recht darauf, die Gründe mittels einer schriftlichen Stellungnahme zu erfahren. Sind die Gründe nicht nachvollziehbar, bietet es sich an, ins Gespräch zu gehen, um Alternativen auszuloten oder – bei entsprechender Tragweite einer Angelegenheit – eine Bewohnerversammlung einzuberufen.

4. Die Gestaltung der Hausordnung.

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben der Nutzerinnen und

HAUSORDNUNG

Nutzer direkt und bestimmt das Miteinander. Sie dient dem Schutz der Bedürfnisse des Einzelnen in der Gruppe und der Wahrung von Sicherheit und Ordnung, indem sie z. B. Regelungen für die Nutzung der Gemeinschaftsräume aufstellt, Ruhezeiten festschreibt oder Sicherheitsvorschriften enthält, die zwingend einzuhalten sind.

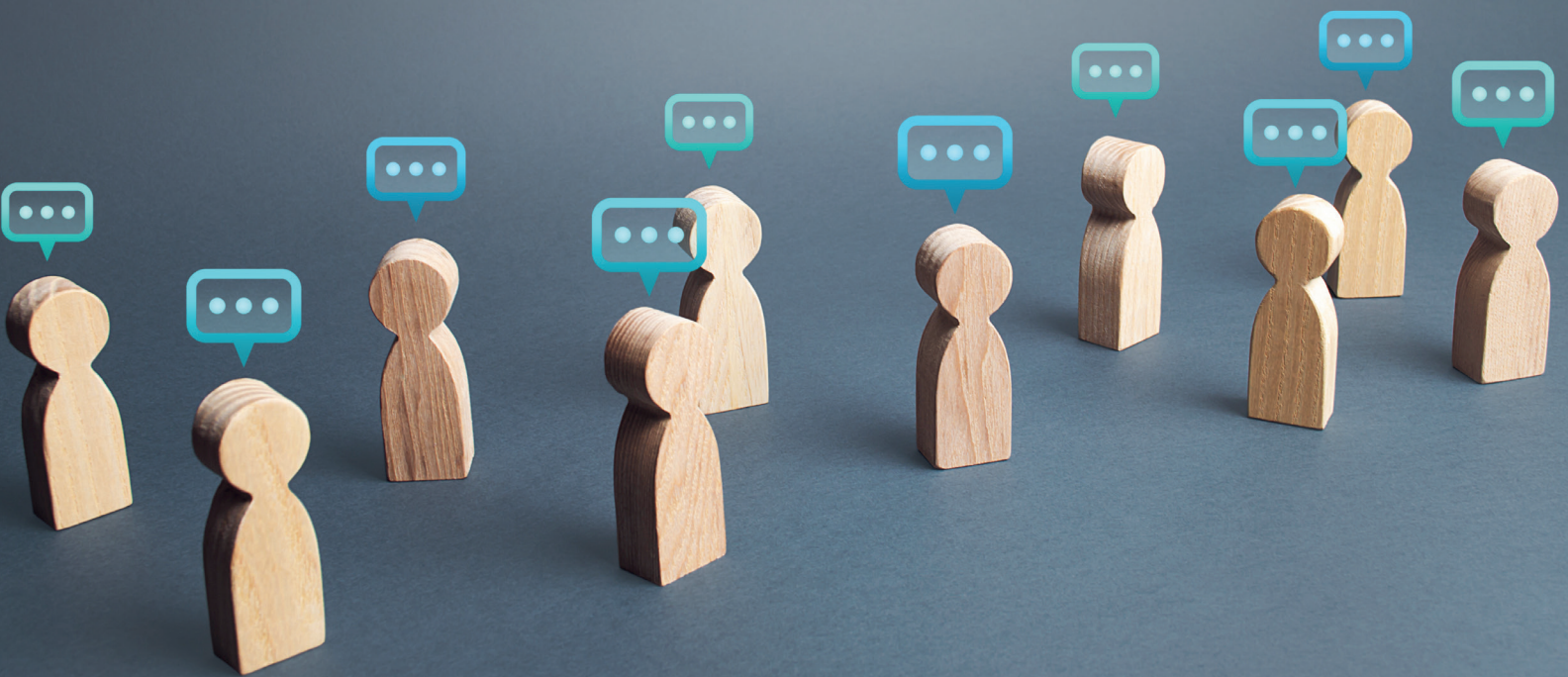
Dabei ist aber unbedingt zu beachten, dass die Hausordnung zwar das Zusammenleben regelt, nicht aber in die individuellen Rechte des Einzelnen eingreifen darf. Hier ist z. B. zu unterscheiden zwischen den Gemeinschaftsräumen und den Wohnräumen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Jede Nutzerin und jeder Nutzer schließt hinsichtlich seines persönlichen Raums einen Vertrag und übt dort entsprechend auch das Hausrecht aus. Dieses Recht ist über **Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung)** und **Art. 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit)** geschützt. Sofern diese Freiheitsrechte in ihrer Ausübung nicht gleichwertige Rechte Dritter verletzen, können sie nicht willkürlich und unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Der Nutzer bzw. die Nutzerin bestimmt also selbst

darüber, wer Zugang zum eigenen Zimmer haben soll, wann und unter welchen Voraussetzungen. Kann er oder sie dieses Recht nicht mehr selbst kommunizieren, muss der Wille ermittelt werden, in der Regel durch Bevollmächtigte oder Betreuerinnen und Betreuer. Das Gleiche gilt für Außenkontakte, die nicht ohne weiteres eingeschränkt werden können. Einschränkungen der individuellen Rechte sind grundsätzlich nur denkbar, wenn die Verletzung der Rechte und Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer oder der Gemeinschaft zu befürchten ist.

BEISPIEL

In einer Einrichtung der Eingliederungshilfe arbeitet die Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer in einer Werkstatt. Wenn die meist jüngeren Menschen nach Hause kommen, möchten sie noch ein wenig Musik hören und evtl. zusammensitzen. Daher strebt die Interessenvertretung an, die Hausordnung, die für die Gruppenräume Ruhe ab 21.00 Uhr vorsieht, zu ändern und die Ruhezeit erst um 22.00 Uhr beginnen zu lassen.

Mitwirkung + Mitbestimmung = Beteiligung aller



Frauenbeauftragte

Neben den Aufgaben der Interessenvertretung in Sachen Mitwirkung und Mitbestimmung regelt der **§ 23 der WoBeGIntVO** zusätzlich die **Aufgaben der Frauenbeauftragten**.

Die Frauenbeauftragte hat zwei Aufgaben:

1. Bei Maßnahmen der Gewaltprävention mitwirken

Die Frauenbeauftragte soll bei der Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes zusätzlich zur Interessenvertretung die besondere Perspektive der Frauen in die Konzepterstellung einbringen. Zum einen sind Frauen prozentual häufiger Opfer von (sexualisierten) Gewalttaten. Zum anderen

sind sie gerade in Einrichtungen der Altenpflege zahlenmäßig überlegen und bilden damit die größere Gruppe von hilfebedürftigen Menschen bzw. potentiellen Opfern.

2. Nutzerinnen bei psychischen oder physischen Gewalterfahrungen oder sexueller Belästigung zu beraten und zu informieren und Hilfe bei der Vermittlung professioneller Beratungsangebote zu geben

Die gewählte Frauenbeauftragte ist im besten Fall die erste Ansprechpartnerin eines Gewaltopfers in einer Einrichtung. Da aber die wenigsten Nutzerinnen einer Einrichtung über eine fundierte Ausbildung im Bereich des Opferschutzes verbunden mit medizinischen, rechtlichen und psychologischen Kenntnissen verfügen

dürften, kann man die Position der Frauenbeauftragten vor allem als eine Art Lotsenposition verstehen.

Zusammenfassung

Die Interessenvertretung wird an den Entscheidungen über die Inhalte der genannten Bereiche direkt beteiligt. Allerdings ist darauf zu achten, dass z.B. die Entscheidungen nicht die Grenzen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Betreibers übersteigen. Das wäre gegenüber dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer kontraproduktiv. Weitere Grenzen können sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben. Wunsch und Umsetzbarkeit müssen hier in Einklang gebracht werden. Man wird, überspitzt formuliert, beispielsweise keine Gourmetküche verlangen können, wenn die vereinbarten Budgets dies nicht hergeben.

Nach **§ 21 WoBeGIntVO** sollen die Organe der Interessenvertretung und der Leistungsanbieter vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Dies setzt voraus, dass die Interessenvertreterinnen und -vertreter rechtzeitig über die ihnen zugewiesenen Themenbereiche informiert und fachlich beraten werden. Außerdem sollen beabsichtigte Entscheidungen erörtert werden. Daher muss natürlich auch eine gewisse Kommunikations- und Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten vorhanden sein, um zielgerichtet arbeiten zu können.

Benötigt die Interessenvertretung Unterstützung und bietet der Leistungsanbieter diese nicht an (oder kann sie nicht anbieten), können die Interessenvertretungen die zuständige Behörde um Unterstützung bitten.

Ebenso können sach- und fachkundige Dritte zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitwirkung und Mitbestimmung herangezogen werden und an Sitzungen teilnehmen, wenn die Interessenvertretung dies wünscht und für dienlich hält.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Der Leistungsanbieter muss innerhalb von zwei Wochen auf Anträge und Beschwerden schriftlich reagieren.
- ! Sollte ein bestimmtes Thema, dessen sich die Interessenvertretung annehmen soll oder will, sich nicht im Katalog der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsaufgaben wiederfinden, kann geprüft werden, ob es eventuell unter die allgemeinen Aufgaben der Mitwirkung fällt (so genannte Auffangtatbestände).
- ! Die konkreten Aufgabenbereiche der Mitwirkung und Mitbestimmung sind in § 22 WoBeGIntVO geregelt.
- ! Die Interessenvertretung hat einen Anspruch auf Unterstützung durch den Leistungsanbieter, die zuständige Behörde oder fach- und sachkundige Dritte.

III - Der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat als Interessenvertretung

Der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat ist die Form der Interessenvertretung, die der Gesetzgeber vor Augen hatte, als er die Regelungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung geschaffen hat: Eine Gruppe von Menschen, die selbst in der Einrichtung wohnen bzw. eine Beziehung zu den Nutzerinnen und Nutzern haben und von den (Mit-)Bewohnerinnen und (Mit-)Bewohnern gewählt werden, ähnlich wie man es z. B. auch von Betriebsräten in Firmen kennt. Die Idee dahinter ist, dass die Bewohnerschaft aus sich selbst heraus Einfluss auf das tägliche Leben nimmt. Dadurch, dass mehrere Personen gemeinsam arbeiten, können Themen miteinander diskutiert, abgestimmt und auf den Weg gebracht werden. Das Gremium spiegelt dabei in gewisser Hinsicht die Bewohnerschaft wider.

Wie wird die Wahl eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirats durchgeführt?

Gemäß **§§ 7 ff. WoBeGIntVO** werden die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte durch die Bewohnerinnen und Bewohner gewählt, damit diese ihre Belange und Bedürfnisse vertreten.

Die Wahl des Beirats erfolgt gemäß **§ 9 WoBeGIntVO** nach demokratischen Grundsätzen, also geheim, gleich und unmittelbar. Sie darf nicht behindert werden. Auch Beeinflussungen durch Versprechungen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen sind

verboten. Vorbereitet wird die Wahl durch einen Wahlausschuss. Ein solcher Wahlausschuss besteht gemäß **§ 10 WoBeGIntVO** aus drei Wahlberechtigten und wird auf Wunsch vom Leistungsanbieter unterstützt.

Spätestens acht Wochen vor Ende der Amtszeit der in diesem Moment noch amtierenden Interessenvertretung bestellt diese drei Wahlberechtigte nach freiem Ermessen, welche die neue Wahl des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats organisieren sollen. Oft geschieht dies, wenn es schon einen amtierenden Beirat gibt, im Rahmen einer Beiratssitzung, kann aber auch in einer Bewohnerversammlung vollzogen werden. Diese drei bestellten Wahlberechtigten bilden dann den Wahlausschuss.

Ist die Einrichtung neu, sodass es zuvor noch gar keinen Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gab, oder stehen sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirats noch keine Wahlberechtigten für den Wahlausschuss zur Verfügung, müssen nach **§ 10 Abs. 2 WoBeGIntVO** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters die Wahl anstelle eines Wahlausschusses organisieren. Potentielle Kandidatinnen und Kandidaten für den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat sollten besser nicht in den Wahlausschuss gewählt werden, da dies einer späteren Wahl den unangenehmen Beigeschmack einer

Wahlbeeinflussung bzw. Interessenkollision geben könnte.

Wer kann in den Beirat gewählt werden?

In den Beirat wählbar sind natürlich in erster Linie die

- Nutzerinnen und Nutzer einer Pflege- und Betreuungseinrichtung bzw. anbietersverantworteten Wohngemeinschaft.

§ 13 BremWoBeG regelt, dass daneben auch sogenannte Externe wie

- Angehörige,
- sonstige Vertrauenspersonen von Nutzerinnen und Nutzern,
- von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen, sowie
- Mitglieder von örtlichen Senioren- oder Behindertenorganisationen

in den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gewählt werden können.

Nicht wählbar sind dagegen Personen, die bei dem Leistungsanbieter arbeiten und Geld verdienen oder dort eine Kontroll- oder Überwachungsfunktion ausüben. Dies können z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde sein, welche die Einrichtung kontrolliert. Aber auch Angehörige des Leistungsanbieters oder in einem Leistungsanbieter-Verband tätige Personen, wenn der Verband für die Finanzierung der Einrichtung unmittelbar zuständig ist, sind nicht wählbar, sowie Leitungskräfte eines anderen Leistungsanbieters. Dazu gehören beispielsweise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegekassen und Sozialhilfeträgern, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägerverbands. Mit dieser Regelung sollen Interessenkonflikte und „Vetternwirtschaft“ vermieden werden.

Wer darf den Beirat wählen?

Wahlberechtigt sind gemäß **§ 7 Abs. 1 WoBeGIntVO** alle Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Wohn- und Betreuungseinrichtung oder anbietersverantworteten Wohngemeinschaft wohnen; das bedeutet, die Personen, die dort aufgenommen wurden und versorgt werden.

Sowohl alle Wahlberechtigten als auch ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen und Vertreter dürfen Wahlvorschläge einbringen. Das Recht zur Wahl ist aber ein höchstpersönliches Recht der Bewohnerinnen und Bewohner. Ob



Jede Stimme zählt!



sie geschäftsfähig sind oder nicht, ist nicht relevant.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch Betreuer oder Angehörige anstelle der Nutzerin oder des Nutzers ist ausgeschlossen.

Wie viele Mitglieder muss ein Beirat haben?

Die Anzahl der Beiratsmitglieder hängt von der Größe der Einrichtung ab und ist in **§ 8 WoBeGIntVO** geregelt:

- bei einer Einrichtung mit **bis zu 50 Plätzen** besteht der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat aus **drei Mitgliedern**, von denen mindestens ein Mitglied eine Nutzerin oder ein Nutzer ist,
- bei **51 bis 149** Plätzen aus **fünf** Mitgliedern, von denen mindestens zwei Nutzerinnen oder Nutzer sind,
- ab **150** Plätzen aus **sieben** Mitgliedern, von denen mindestens drei Nutzerinnen oder Nutzer sind.

BEISPIEL

Bei 75 Plätzen in der Einrichtung sind fünf Beiratsmitglieder zu wählen, bei 155 Plätzen sieben Beiratsmitglieder. Dabei ist zu beachten, dass die Verordnung von „Plätzen“ spricht und nicht davon, wie viele Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich derzeit dort leben. Besteht die Einrichtung, in der gewählt wird, aus mehreren kleinteiligen Angeboten, sind die Plätze aller Angebote zusammenzurechnen.

Nicht immer können ausreichend Personen dafür gewonnen werden, sich in den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat wählen zu lassen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde daher auf Antrag Abweichungen zur Zahl der Mitglieder eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch die Interessenvertretung gewährleistet wird. Die Funktionsfähigkeit des Organs der Interessenvertretung darf dadurch aber nicht beeinträchtigt werden.

Geregelt ist dies in § 14 Abs. 1 WoBeGIntVO. Bevor z.B. eine Beiratswahl nicht stattfindet, ermöglicht man es eher, dass eine geringere Anzahl an Mitgliedern den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat bildet.

Stimmt die Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer dafür, dass für mehrere Einrichtungen eines Leistungsanbieters eine einrichtungsübergreifende Interessenvertretung gewählt werden soll, so ist dies ohne Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

Wie wird die Wahl durchgeführt?

Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Der Wahlausschuss

- plant die Wahl,
- fordert die Bewohnerinnen und Bewohner auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten,
- führt die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich beim Wahlausschuss melden können, und
- bestimmt, wie die Wahl genau ablaufen soll.

Dazu bestimmt der Wahlausschuss Ort, Zeit und Durchführungsform der Wahl und überwacht diese.

Da es hinsichtlich der Fristen gesetzliche Vorgaben gibt, empfiehlt sich die Aufstellung und Führung eines **Wahlkalenders**. Entsprechende Kopiervorlagen finden Sie in der Anlage 2.1 unter www.biva.de/vorlagen-beiratsarbeit/.

Zunächst ist nach **§ 11 WoBeGIntVO** zu entscheiden, wie die Wahl durchgeführt werden soll:

- entweder als Präsenzwahl in einer Wahlkabine,
- im Rahmen eines vereinfachten Wahlverfahrens auf einer Wahlversammlung, oder
- durch schriftliche Abgabe der Stimme als reine Briefwahl.

Die Präsenzwahl ist dabei die gängigste und übliche Vorgehensweise.

Eine Briefwahl bietet sich dagegen an, wenn eine Präsenzwahl aufgrund höherer Gewalt wie z.B. bei einer Pandemie nicht nach demokratischen Grundsätzen möglich ist. Für eine Briefwahl spricht zudem die Tatsache, dass in einer Einrichtung viele stark pflegebedürftige Menschen leben, die nicht zu einer Präsenzwahl kommen können oder wollen. Für sie ist eine Briefwahl grundsätzlich möglich, wenn sie dies beim Wahlausschuss beantragen.

Leben in einer Einrichtung nur bis zu 50 Nutzerinnen und Nutzer, kann die Wahl auch als vereinfachtes Wahlverfahren **nach § 13 WoBeGIntVO** im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem Wahlausschuss.

Anschließend muss der Wahlausschuss **Zeitpunkt und Ort** der Wahl festlegen und dies den Wählerinnen und Wählern mindestens **vier Wochen** vor der Wahl bekanntgeben, damit sie sich darauf vorbereiten können. Es ist ratsam bei der Terminierung darauf zu achten, dass möglichst

viele Wählerinnen und Wähler an der Wahl teilnehmen können, da der Beirat sonst kein repräsentatives Bild der Nutzerinnen und Nutzer darstellt und die Wahl beeinflussbar ist.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung informiert der Wahlausschuss auch über die Rechte und Aufgaben der Organe der Interessenvertretung.

In einem nächsten Schritt muss der Wahlausschuss eine **Wahlliste** aufstellen. Dazu fordert er in der Regel die Nutzerinnen und Nutzer sowie deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen und Vertreter auf, Wahlvorschläge abzugeben. Wenn dies im Gesetz auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, sollte der Wahlausschuss die vorgeschlagenen Kandidaten selbstverständlich vorher fragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen, bevor sie in die Wahlliste aufgenommen werden. Den Wählerinnen und Wählern sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Um tatsächlich alle Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen, kann das Führen einer Bewohnerinnen- und Bewohnerliste hilfreich sein. Da der Leistungsanbieter verpflichtet ist, den Wahlausschuss zu unterstützen, hat sie diesem auch alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Es bietet sich auch an, die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl den Nutzerinnen und Nutzern vorzustellen, etwa auf einer Bewohnerversammlung. So können sich die Wahlberechtigten ein Bild von ihnen machen und sind eher bereit, sich

an der Wahl zu beteiligen. Gerade in Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Nutzerinnen und Nutzern, die keine Versammlung besuchen können, bieten sich hier **Vorstellungsschreiben mit Fotos** an. Auch die Wahlzettel selbst können mit Fotos versehen werden, damit auch kognitiv eingeschränkte Nutzerinnen und Nutzer eine Vorstellung davon haben, wen sie wählen (s. Anlage 2.7 auf der Internetseite www.biva.de/vorlagen-beiratsarbeit/)

Nach **§ 12 WoBeGIntVO** ist bei der Durchführung der Wahl auf besondere Umstände wie Beeinträchtigungen der Wahlberechtigten, aber auch Ausgestaltung der Einrichtung hinsichtlich Art und Größe **Rücksicht** zu nehmen. Ziel ist es, eine möglichst selbstständige Durchführung der Wahl für die Nutzerinnen und Nutzer zu ermöglichen. Daher dürfen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht lesen oder aufgrund einer Behinderung ihre Stimme nicht selbstständig abgeben können, eine selbstbestimmte Vertrauensperson hinzuziehen. Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlhelferinnen und -helfer sowie Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Da der Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl zuständig ist, sollte auch eine gewisse **Überwachung** der Wahl stattfinden, damit später keine Einwände dagegen erhoben werden können. Eine Anwesenheit im Wahlraum, die Beaufsichtigung der Briefwahl oder ein Rundgang mit der Wahlurne sollte daher eingeplant werden.



Auch die **Auszählung der Stimmen** gehört zur Wahldurchführung. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. **Gewählt** sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Haben Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, gilt die Person als gewählt, die in der Einrichtung lebt, also Nutzerin oder Nutzer ist. Ansonsten entscheidet **nach § 9 WoBeGIntVO** das Los.

Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten. Die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht direkt gewählt wurden, kommen auf eine Nachrückerliste. Der Wahlausschuss gibt im Anschluss das Wahlergebnis in geeigneter Form bekannt und informiert die Nutzerinnen und Nutzer. Dies kann z. B. über einen Aushang am Schwarzen Brett oder ein Rundschreiben erfolgen.

Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse lädt der Wahlausschuss gemäß **§ 12**

Abs. 4 WoBeGIntVO zu einer ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirats ein.

Die Wahl des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats kann von jedem Wahlberechtigten, oder von ihnen dafür bevollmächtigte Personen **angefochten** werden. Die Anfechtung muss innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** vom Tag der Be-

kanntmachung des Wahlergebnisses an bei der zuständigen Behörde erfolgen. Voraussetzung ist, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit, oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und keine Berichtigung erfolgt ist. Über die Anfechtung entscheidet dann die zuständige Behörde.

Wie arbeitet ein Beirat?

Innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Wahl lädt der Wahlausschuss die neuen Beiratsmitglieder zu einer konstituierenden Sitzung ein. In dieser ersten Sitzung werden unter der Leitung der/des Wahlausschussvorsitzenden eine Beiratsvorsitzende oder ein -vorsitzender sowie eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach **§ 17 WoBeGIntVO** soll eine Nutzerin oder ein Nutzer den **Vorsitz** haben.

Aufgabe	Gesetzliche Grundlage	Frist	Anlage*
Bildung Wahlausschuss	§ 10 WoBeGInt-VO	Spätestens 8 Wochen vor Ende der Amtszeit des Beirats	2.2
Form der Wahl bestimmen	§ 11 WoBeGInt-VO		
Festsetzung des Wahltermins		Mindestens 4 Wochen vor Wahltermin	
Aufstellung der Wahlliste			
Bekanntgabe an Nutzer/innen und Leistungsanbieter durch Aushang o.a. geeignetes Mittel mit Angaben über Ort, Zeit und Art der Wahl		Mindestens 4 Wochen vor Wahltermin	2.4
Information der Nutzer/innen über Rechte & Aufgaben der Organe der Interessenvertretung durch Bekanntgabe bzw. Veranstaltung		Mindestens 4 Wochen vor Wahltermin	
Auszählung der Stimmen			
Information über Wahlergebnis			
Einladung konstituierende Sitzung	§ 16 Abs. 5 WTG-DVO	Innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl	2.9

* Sie finden die Anlagen auf der Internetseite:
www.biva.de/vorlagen-beiratsarbeit/.

Aufgabe der/des Vorsitzenden ist es, die Interessen des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats gegenüber der Einrichtungsleitung zu vertreten. Dabei ist sie/er an die Beschlüsse bzw. Anweisungen des Beirats gebunden. Fällt die oder der Vorsitzende z.B. wegen Krankheit aus, wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tätig.

Die oder der Vorsitzende

- lädt gemäß **§ 17 WoBeGIntVO** zu den Beiratssitzungen ein (s. Anlage 2.10 auf der Internetseite www.biva.de/vorlagen-beiratsarbeit/),
- legt die Tagesordnung fest und
- hat die Leitung der Sitzung inne.
- Außerdem lädt sie/er den Leistungsanbieter zur Sitzung ein, wenn eine Teilnahme erforderlich ist. Eine bestimmte einzuhaltende Ladungsfrist zu Sitzungen nennt die Verordnung nicht, die Einladung sollte jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass sich die Beteiligten darauf einrichten können.

Die Sitzungen des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats sind nicht öffentlich. Nach Beschluss des Beirats können aber andere Personen (z. B. Mitarbeitende der zuständigen Behörde) oder Fachleute zu bestimmten Themen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die zu behandelnden Fachthemen der eingeladenen sach- und fachkundigen Externen müssen Thema der Beiratssitzung sein. Die Hinzugezogenen sind nach **§ 5 Abs. 3 WoBeGIntVO** zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Beirat trifft **Beschlüsse** gemäß **§ 17 Abs. 4 WoBeGIntVO** mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist also zunächst immer die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme, um zu einer Entscheidung zu kommen.

Von jeder Beiratssitzung ist eine Sitzungsniederschrift über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung zu fertigen (s. Anlage 2.11 auf der Internetseite www.biva.de/vorlagen-beiratsarbeit/). Eine Unterschrift der/des Vorsitzenden oder der teilnehmenden Mitglieder ist nicht erforderlich. Zum Zwecke der Beweisbarkeit oder bei Unstimmigkeiten kann dies aber sinnvoll sein.

Ratsam ist es ebenfalls, von einem Mitglied des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats die Namen der Sitzungsteilnehmer sowie den Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse schriftlich festhalten zu lassen.

Bei Bedarf kann der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat nach **§ 13 Abs. 5 BremWoBeG** die Unterstützung einer für ihn unentgeltlich tätigen und in den gesetzlichen Grundlagen geschulten **Assistenz** in Anspruch nehmen. Die Kosten, zum Beispiel für eine Gebärdendolmetscher/in trägt der Leistungsanbieter. Zusätzlich sind ihnen alle für ihre Tätigkeit relevanten **Informationen** nach **§ 6 WoBeGIntVO** in verständlicher Sprache und einer für sie geeigneten Form zukommen zu lassen.

Wie lange dauert die Amtszeit eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirats?

Die Amtszeit des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats beläuft sich § 15 WoBeGIntVO nach auf zwei Jahre, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf vier Jahre. Ist die Zuordnung der Einrichtung unklar, kann die zuständige Behörde die Amtszeit festlegen. Erscheint die vierjährige Amtszeit in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe als nicht umsetzbar, kann sie auch durch die Behörde auf zwei Jahre verkürzt werden.

Die **Mitgliedschaft im Beirat endet nach § 16 WoBeGIntVO** durch:

- Ablauf der Amtszeit,
- Rücktritt vom Amt,

- Verlust der Wählbarkeit
- Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von
 - zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats, oder
 - mindestens drei Nutzerinnen und Nutzern, sofern ein Mitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

Was geschieht, wenn Mitglieder des Beirats ausfallen?

Kandidatinnen und Kandidaten, die mangels ausreichender Stimmenzahl nicht direkt in den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gewählt wurden, kommen auf eine **Nachrückliste**, die nach Anzahl der Stimmen geführt wird. Scheiden Mitglieder aus dem



Nutzerinnen- und Nutzerbeirat aus oder können sie ihrer Aufgabe beispielsweise wegen Krankheit oder kognitiven Einbußen, nicht mehr nachkommen, rücken diejenigen Kandidaten der Ersatzliste nach, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich verbuchen konnten.

Ist die Nachrückliste leer und die Anzahl der Mitglieder des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats um mehr als die Hälfte gesunken, endet nach **§ 15 WoBeGIntVO** die Amtszeit. Eine Wiederwahl von Kandidatinnen und Kandidaten ist grundsätzlich möglich.

Wann müssen Neuwahlen durchgeführt werden?

Neuwahlen sind dann erforderlich, wenn

- die Anzahl der Mitglieder im Beirat um mehr als die Hälfte gesunken ist oder
- die Hälfte der Mitglieder des Beirats nicht mehr im Beirat arbeiten will.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Legitimation des demokratisch gewählten Beirats nicht mehr gegeben ist. Die Neuwahl ist nach den oben genannten Wahlregeln durchzuführen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Wahl des Beirats erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
- Ein Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- Der Kreis der wählbaren Personen ist in der WoBeGIntVO genau festgelegt.
- Die Wahl ist ein höchstpersönliches Recht der Nutzerinnen und Nutzer.
- Die Anzahl der Beiratsmitglieder hängt von der Größe der Einrichtung ab.
- ! Der Wahlausschuss plant die Wahl, führt sie durch, überwacht sie, zählt die Stimmen aus, gibt das Wahlergebnis bekannt und beruft die konstituierende Sitzung ein.
- ! Die Beiratswahl kann bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Wahl angefochten werden.
- ! Die oder der Vorsitzende des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Sie oder er vertritt den Beirat und seine Beschlüsse nach außen.
- ! Die reguläre Amtszeit beträgt zwei bzw. vier Jahre. Eine vorzeitige Beendigung ist möglich.

IV. Das Vertretungsgremium als Interessenvertretungsorgan der Nutzerinnen & Nutzer

Nicht immer ist es möglich, einen Nutzerinnen- und Nutzerbeirat als Interessenvertretung zu wählen. Gerade in der Altenhilfe kann man in den letzten Jahren beobachten, dass die Menschen erst in eine Wohn- und Betreuungseinrichtung ziehen, wenn ihre Einschränkungen bereits fortgeschritten sind. Viele sind gar nicht mehr in der Lage, sich in einer Bewohnervertretung zu engagieren. Für den Fall, dass kein Beirat gebildet werden kann, ermöglicht das Brem-WoBeG in § 13 die Aufstellung eines Vertretungsgremiums. Dieses besteht aus Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie anderen Vertrauenspersonen. Das

Vertretungsgremium übernimmt dann die Aufgaben, die eigentlich dem Nutzerinnen- und Nutzerbeirat zugewiesen sind.

Das Vertretungsgremium hat als Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten wie der Beirat.

Ein Vertretungsgremium soll jedoch eine Ausnahme sein, kein ständiger Ersatz für einen Beirat. Vertretungsgremien kommen beispielsweise in Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Demenz in Frage, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr in der Lage sind, sich selbst

zu vertreten. Das Vertretungsgremium als Ersatzgremium übernimmt die Funktionen des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats und hat dieselben Rechte und Pflichten. Es vertritt also den Beirat tatsächlich vollumfänglich. Da aber auch für ein Vertretungsgremium genügend Personen gefunden werden müssen, die bereit sind, sich zu engagieren, kommen Vertretungsgremien in der Praxis nicht so häufig vor. Die Bestellung einer Fürsprecher/in scheint hier einfacher umsetzbar.



Wie wird ein Vertretungsgremium gebildet?

Wenn in einer Einrichtung kein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gewählt werden kann, sucht der Wahlausschuss potentiell Interessierte. durch einen Aushang oder auf andere geeignete Weise. Interessierte müssen sich nach **§ 18 WoBeGIntVO** innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** melden. Auch die Mitglieder eines Vertretungsgremiums werden bei Bedarf durch die zuständige Behörde unterstützt.

Wie viele Mitglieder muss ein Vertretungsgremium haben?

Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Bereitschaft an einer Mitarbeit im Vertretungsgremium innerhalb der Frist erklären, werden Mitglied in diesem Organ der Interessenvertretung. Das Vertretungsgremium kommt nach **§ 18 Abs. 3 WoBeGIntVO** bereits zustande, wenn **mindestens zwei Personen** die Voraussetzungen erfüllen. Die Bildung des Vertretungsgremiums muss der Leistungsanbieter der zuständigen Behörde mitteilen.

Wie arbeitet ein Vertretungsgremium?

Da das Vertretungsgremium dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten

wie der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat hat, gelten auch dieselben Richtlinien hinsichtlich der Arbeit des Gremiums. In der Praxis bedeutet dies für die Vertreterinnen und Vertreter, dass sie für Sitzungen Termine finden müssen, an denen alle Mitglieder trotz Berufstätigkeit und anderweitiger Verpflichtungen Zeit haben. Außerdem sind sie, da sie nicht in der Einrichtung leben, vielleicht nicht immer über alle Vorgänge in der Einrichtung im Bilde. Es braucht also verstärkten Einsatz, herauszufinden, was die Nutzerinnen und Nutzer bewegt und welche Bedarfe vorliegen.

Wie lange dauert die Amtszeit eines Vertretungsgremiums?

Die Amtszeit des Vertretungsgremiums ist gemäß §18 Abs. 4 WoBeGIntVO dieselbe wie bei dem Nutzerinnen- und Nutzerbeirat der Einrichtung. Das bedeutet, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vier Jahre und in allen anderen Einrichtungen zwei Jahre. Kann jedoch (wieder) ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat als Interessenvertretungsorgan gewählt werden, **verkürzt** sich die Amtszeit bis zur Wahl und die Funktion des Vertretungsgremiums erlischt.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Ein Vertretungsgremium hat dieselben Rechte und Aufgaben wie ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat.
- ! Wenn zwei Interessierte sich innerhalb der Frist melden, kann ein Vertretungsgremium gebildet werden.
- ! Kann wieder ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gewählt werden, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums.

V Der/die Nutzerfürsprecher/in als Interessenvertretung der Nutzerinnen & Nutzer

Ist die Bildung eines Beirats nicht möglich und gibt es auch kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde gemäß **§ 13 Absatz 3 BremWoBeG** in Verbindung mit **§ 19 WoBeGIntVO** mindestens eine Nutzerfürsprecherin oder einen Nutzerfürsprecher.

Der/die Nutzerfürsprecher/in hat als Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten wie der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat.

Wie wird ein/e Nutzerfürsprecher/in bestellt?

Die Bestellung des Fürsprechers/der Fürsprecherin erfolgt durch die zuständige Behörde. Sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Leitung des Leistungsanbieters können hierfür Vorschläge machen. Allerdings muss der/die Nutzerfürsprecher/in vom Leistungsanbieter, der zuständigen Behörde, den Kostenträgern sowie Verbänden von Leistungsanbietern **unabhängig** sein. Selbstverständlich muss der/die Nutzerfürsprecher/in selbst mit der Übernahme des Amtes einverstanden sein. Häufig sind Fürsprecherinnen und Fürsprecher engagierte Angehörige oder ehrenamtlich Tätige, die ohnehin viel Zeit in der Einrichtung verbringen und die Bewohnerinnen und Bewohner unterstützen.

Wird ein/e Nutzerfürsprecher/in bestellt, so hat die zuständige Behörde dies dem Betreiber der Einrichtung mitzuteilen. Dieser wiederum hat die Aufgabe, die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise zu informieren.

Der/die Fürsprecher/in muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes geeignet sein.

Wie viele Nutzerfürsprecher/innen müssen bestellt werden?

§ 19 WoBeGIntVO spricht von „mindestens einer Nutzerfürsprecherin bzw. einem Nutzerfürsprecher“. Gerade in großen Einrichtungen oder räumlich auseinander liegenden Wohneinheiten kann es aber auch sinnvoll sein, wenn mehr als eine Person dieses Amt ausübt. Auch wenn Einrichtungen Schwierigkeiten haben oder umfassenden strukturellen Veränderungen unterliegen, kann die Bestellung von mehr als einem/r Fürsprecher/in sinnvoll sein, um „Einzelkämpfer“ nicht zu überfordern. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Werden mehrere Fürsprecher/innen bestellt, stimmen diese sich bei ihrer Tätigkeit untereinander ab und legen fest, wer die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer nach außen gegenüber der Einrichtungsleitung und Dritten vertritt.

VI Die Frauenbeauftragte als Interessenvertretungsorgan

Um die besonderen Belange und Interessen der Nutzerinnen in einer Einrichtung zu wahren, ist in Bremen nach **§ 13 Abs. 10 BremWoBeG** zusätzlich zu der sonstigen Interessenvertretung eine Frauenbeauftragte zu wählen. Nach **§ 8 Abs. 2 WoBeGInt-VO** ist dabei die Größe der Einrichtung unerheblich.

Welche Aufgaben hat eine Frauenbeauftragte?

Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die Nutzerinnen und berät diese insbesondere bei psychischen oder körperlichen Gewalterfahrungen oder sexueller Belästigung. Da man hierzu eine gewisse Erfahrung bzw. Kenntnisse benötigt, kann die Frauenbeauftragte zur Wahrneh-

mung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Dies könnten z.B. Expertinnen aus entsprechenden Beratungs- oder Selbsthilfegruppen vor Ort sein, welche dann zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Wie wird eine Frauenbeauftragte gewählt?

Die Frauenbeauftragte wird aus den Reihen der Nutzerinnen einer Einrichtung von diesen gewählt. Wahlberechtigt sind hier also nur die Nutzerinnen. Die Wahl kann in einem gemeinsamen Verfahren mit der Wahl des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats durchgeführt werden, oder getrennt. Es gelten dieselben Wahlgrundsätze der gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl.





So wie nach **§ 13 WoBeGIntVO** in Einrichtungen mit bis zu 50 Nutzerinnen und Nutzern die Interessenvertretung in einem vereinfachten Verfahren im Rahmen einer Versammlung gewählt werden kann, so kann auch die Wahl der Frauenbeauftragten entsprechend vereinfacht durchgeführt werden.

Kann keine Frauenbeauftragte gewählt werden, weil es z.B. keine Kandidatin gibt, hat die zuständige Behörde eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Dazu können sowohl die Nutzerinnen als auch die Einrichtungsleitung Vorschläge machen. Bestellt werden kann jede Frau, die nach ihrer Persönlichkeit für die Ausübung des Amtes geeignet ist. Sie muss aber sowohl von der Behörde, als auch von dem Leistungsanbieter, seinen Verbänden sowie den Kostenträgern unabhängig sein. Die

Amtszeit entspricht der des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats.

Wie arbeitet eine Frauenbeauftragte?

Für die Frauenbeauftragte gelten die gleichen Regelungen wie für die sonstigen Interessenvertretungen. Sie muss unabhängig sein, arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich, darf keine Vor- oder Nachteile durch das Amt erfahren, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf sich durch Sach- und Fachpersonen unterstützen lassen. Die Frauenbeauftragte ist von den Leistungsanbietern zu informieren und zu unterstützen sowie mit den benötigten angemessenen Sachmitteln auszustatten. Sie kann sich im Bedarfsfall an die zuständige Behörde wenden, wenn der Leistungsanbieter keine Unterstützung bietet oder bieten kann.

Als Organ der Interessenvertretung nach **§ 2 WoBeGIntVO** hat auch die Frauenbeauftragte einen **Anspruch auf Fortbildung, Mitgliedschaft in einem Verband, die Ausstattung eines Arbeitsumfelds** gem. § 24 WoBeGIntVO, die **Unterstützung durch eine Assistenz sowie ein Recht auf Beantwortung ihrer Anträge und Beschwerden durch den Leistungsanbieter**.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! In jeder Pflege- und Betreuungseinrichtung nach § 9 BremWoBeG muss es eine Frauenbeauftragte geben.
- Sie hat sich für die besonderen Belange der Nutzerinnen einzusetzen.
- ! Die Frauenbeauftragte wird entweder von den Nutzerinnen gewählt oder von der zuständigen Behörde bestellt.
- Ihre Amtszeit entspricht der des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats.

VII. Die Arbeitsweise der Interessenvertretung

Die meisten Mitglieder eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirats, eines Vertretungsgremiums, die Nutzerförsprecherinnen und -försprecher sowie die Frauenbeauftragte haben bis zur Amtsöbernahme keine Erfahrung in der Gremiumsarbeit oder in der Interessenvertretung. Insofern ist es hilfreich, planvoll und strukturiert vorzugehen und innerhalb des Gremiums zu diskutieren und sich auszutauschen.

Man sollte sich daher zunächst der eigenen Rolle und Funktion bewusst werden:

Als Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer ist man das **Sprachrohr der Bewohnerschaft und deren Schnittstelle zur Einrichtungsleitung**. Daher ist es wichtig zu wissen, welche Wünsche und Anregungen die Nutzerinnen und Nutzer haben und was sie stört.

1. Probleme, Sorgen und Vorschläge der Nutzerinnen & Nutzer erfahren

Es ist die Aufgabe der Interessenvertreterinnen und -vertreter, die Bewohnerinteressen und -anliegen in Erfahrung zu bringen. Je enger der Kontakt als Beiratsmitglied oder Försprecher/in zu den Nutzerinnen und Nutzern ist, desto eher kennt man auch deren Bedürfnisse. Diese müssen sich nicht unbedingt mit den eigenen decken. Manchmal kann es sogar notwendig

sein, die eigenen Interessen hinter die der Mehrheit zurückzustellen.

Wie man die Bewohnerinteressen in Erfahrung bringt, ist nicht vorgeschrieben. Ob man nun einen „Kummerkasten“ aufstellt, Sprechstunden einrichtet oder regelmäßig zum Kaffeetrinken erscheint, ist den Interessenvertretern öberlassen. Die Erfahrung zeigt aber, dass Kästen für Beschwerden häufig wenig genutzt werden, da die Beschwerdeföhrer ihre Beschwerden in diesem Fall erst niederschreiben müssten. Das können viele Betroffene nicht mehr, es ist umständlich und je länger man darüber nachdenkt, desto eher ist der Ärger verrauch und man wird nicht mehr aktiv. Außerdem hat ein „Kummerkasten“ genauso wie eine Sprechstunde etwas Offizielles. Bei regelmäßigen Sprechstunden muss man sich an feste Zeiten halten und kann beim Besuch beobachtet werden. Häufig hat sich daher bewährt, als „Person des Vertrauens“ einfach durch die Einrichtung zu gehen und mit den Menschen zu sprechen. **Ein offenes Ohr und regelmäßige Anwesenheit sind das beste Mittel, die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu ermitteln.**

2. Fachwissen einholen

Man kann und muss als Beiratsmitglied, Nutzerförsprecher/in oder Frauenbeauftragte nicht alles wissen und

in jedem Bereich über Fachkompetenz verfügen. Um zu treffende Entscheidungen zu erleichtern und die dafür notwendigen Informationen an die Hand zu geben, hat der Gesetzgeber geregelt, dass Interessenvertretungen **Fachleute oder andere Personen (z. B. die Aufsichtsbehörde) zu bestimmten Themen hinzuziehen dürfen**. Die eingeladenen Externen müssen thematisch zur Entscheidungsfindung beitragen. Fahrtkosten und sonstige Auslagen dieser Personen sind vom Leistungsanbieter der Einrichtung im Rahmen der angemessenen Kosten der Beiratsarbeit zu zahlen.

3. Systematisch arbeiten

Ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat trifft sich regelmäßig und fertigt von jeder Beiratssitzung einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der

Sitzung an. Auch für Mitglieder des Vertretungsgremiums oder einzelne Fürsprecher/innen bietet es sich an, zu Gesprächen mit der Einrichtungsleitung oder sonstigen Personen eine entsprechende Notiz zu fertigen. Am besten vereinbart man regelmäßige Treffen mit den wichtigsten Ansprechpartnern (z. B. Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung oder Hauswirtschaftsleitung) und tauscht sich aus. Man sollte **aufschreiben, was besprochen wurde und wer welche Maßnahmen einleiten soll**. Dieser Kurzbericht kann hilfreich sein, wenn bei Unstimmigkeiten Dritte, wie z. B. die zuständige Behörde, hinzugezogen werden sollen. Er dient als Erinnerungstütze oder auch als Notiz für die Bewohnerversammlung, bei der von der Tätigkeit berichtet werden soll.



VIII. Tipps für die praktische Arbeit der Interessenvertretung

Unabhängig davon, ob man als Beiratsmitglied, Mitglied im Vertretungsgremium, Fürsprecher/in oder Frauenbeauftragte tätig ist, wird man nach der Lektüre der gesetzlichen Voraussetzungen sicherlich auch Fragen zur praktischen Arbeit haben. Die wenigsten Engagierten haben vorher schon einmal ähnliche Aufgaben in einer Interessenvertretung übernommen. Es ist daher wichtig zu wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

Typische Probleme bei der Arbeit als Interessenvertretung sind, dass

- der Nutzerinnen- und Nutzervertretung keine Anregungen und Beschwerden zugetragen werden,
- die Nutzerinnen und Nutzer überwiegend dement sind und nicht oder nur unzureichend kommunizieren können,
- die Interessenvertretung in private Angelegenheiten hineingezogen wird,
- Rechtskenntnisse fehlen, um Situationen richtig einzuschätzen,
- sich eine Kooperation mit der Einrichtungsleitung schwierig gestaltet,
- es den Interessenvertreterinnen und -vertretern an Strategien zur Problembewältigung fehlt.

Diesen Problemen kann man begegnen, indem man sich in der Funktion

der Interessenvertretung bekannter macht, lernt, wie man mit demenziell veränderten Menschen spricht, für sich festlegt, wo die eigenen Grenzen liegen, und weiß, wie man vorgehen und wohin man sich wenden kann. In den folgenden Abschnitten finden sich dazu hilfreiche Tipps und Strategien. Es muss dabei nicht alles für jede Einrichtung passen, schließlich sind sowohl die Häuser als auch die Nutzerinnen und Nutzer, die dort leben, sehr unterschiedlich. Wenn sich eine Interessenvertretung aber die Punkte herausucht, die passen, kann dies die Arbeit schon sehr erleichtern.

Wie wird die Interessenvertretung unterstützt?

Nutzerinnen- und Nutzervertreterinnen oder -vertreter **arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, besagt § 13 Abs. 3 BremWoBeG**. Es dürfen ihnen aufgrund ihrer Arbeit keine Vor- oder Nachteile entstehen, damit sie ihrer Arbeit unvoreingenommen nachkommen können und keine Repressalien befürchten müssen. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit ausschließlich als unabhängige Interessenvertretung aller Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung wahrnehmen.

Entstehen dem Beirat, Vertretungsgremium oder dem/der Fürsprecher/in bei ihrer Arbeit aber **Aufwendungen**,



sind diese gemäß **§ 24 Abs. 5 WoBeGlntVO im Rahmen dessen, was angemessen ist, zu ersetzen**. „Angemessen“ ist dabei natürlich ein sehr unbestimmter Begriff. Allgemein gesagt: Angemessenheit liegt vor, wenn die Nachteile, die mit etwas verbunden sind, nicht völlig unverhältnismäßig zu den Vorteilen sind, die bewirkt werden.

Der Betreiber der Einrichtung hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Nutzervertretung handlungsfähig ausgestattet ist, da sie ihre Aufgaben sonst nicht erfüllen kann. Ihnen sind daher vom Betreiber die **Mittel und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen**. Dazu gehören nach **§ 24 WoBeGlntVO** vor allem

- geeignete Räumlichkeiten,
- ein abschließbarer Schrank
- notwendige Kommunikationsmittel und –plätze wie z.B. ein Schaukasten oder ein Schwarzes Brett sowie
- ein Notebook und Internetzugang,

- die Möglichkeit, Mitteilungen an die Nutzerinnen und Nutzer zu versenden.

Zusätzlich muss eventuell eine personelle Unterstützung als Assistenz in einem angemessenen und wirtschaftlich vernünftigen Maß bereitgestellt werden.

Der Leistungserbringer hat den Interessenvertreterinnen und -vertretern des Weiteren Zugang zu der Einrichtung sowie die Möglichkeit zur Rücksprache mit den Nutzerinnen und Nutzern zu gewähren, da nur so die zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Selbst wenn Unstimmigkeiten zwischen dem Beirat und der Einrichtungsleitung bestehen sollten, darf man die Interessenvertreterinnen und -vertreter deshalb zum Beispiel nicht mit einem Hausverbot belegen, solange diese im Amt sind, da sie ihren Aufgaben in diesem Fall mangels Bewohnerkontakt nicht mehr nachgehen könnten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Interessenvertretung **gemäß § 5 WoBeGlntVO zur Verschwiegenheit verpflichtet**. Dies ist wichtig, damit sich die Nutzerinnen und Nutzer auch trauen, sich bei Problemen und Fragen an diese zu wenden. Ihre Aufgabe besteht ja gerade darin, Sprachrohr für Menschen zu sein, die nicht selbst für sich sprechen wollen oder können bzw. aufgrund ihrer Abhängigkeit eine Konfrontation fürchten.

Da die Mitglieder der Interessenvertretungen vielfältige Rechte und



Pflichten haben, dürfen sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach **§ 24 Absatz 7 WoBeGlntVO unabhängige fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen**.

Die Regelungen für den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gelten hier gleichermaßen für das Vertretungsgremium und die Fürsprecherinnen und Fürsprecher. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn vor dem Hintergrund einer Investitionskosten-erhöhung Kalkulationsunterlagen eingesehen und besprochen werden sollen. Da nicht jede/jeder Interessenvertreter/-in die entsprechenden Fachkenntnisse hat, derartige – unter Umständen komplizierte – Sachverhalte nachzuvollziehen, kann die Hinzuziehung einer Fachperson sinnvoll sein. Diese ist dann natürlich auch zur Verschwiegenheit verpflichtet, was die Tatsachen betrifft, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Interessenvertretung Kenntnis erhält.

Die angemessenen Aufwendungen hinzugezogener externer Personen sind der Interessenvertretung zu ersetzen. Auch hier gilt wieder die Er-

läuterung zur Angemessenheit (s. S. 48 oben). Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Träger den Ersatz notwendiger und angemessener Aufwände nicht verweigern. Da die Beiratsmitglieder und Fürsprecher/innen aber wahrscheinlich in Vorleistung treten werden und später Ersatz wünschen, oder von vorneherein die entstehenden Kosten als Budget einfordern müssen, bietet sich ein vorheriges Gespräch mit der Einrichtungsleitung diesbezüglich an. Dies ist aber nicht zwingend Voraussetzung für einen Aufwendungsersatz. **Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit sollten die Vertreterinnen und Vertreter sich an die zuständige Behörde wenden, um eine Schlichtung zu erreichen.** In rechtlichen und bei allgemeinen Fragestellungen können sie sich auch gerne an den BIVA-Pflegeschatzbund oder sonstige Beratungsstellen wenden. Auch eine **Mitgliedschaft in einem Verband**, der die Interessen der Organe der Interessenvertretungen ist möglich und die Kosten müssen von dem Leistungserbringer übernommen werden. Das gleiche gilt für **Schulungen** eines unabhängigen Anbieters, welche die Interessenvertretung wahrnehmen möchte.

Eine Grundsatzregel der Arbeit von Interessenvertretungen ist, dass sie mit der Einrichtungsleitung vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen. Das kann aber nur funktionieren, wenn die Interessenvertretung rechtzeitig und umfassend über alle Sachverhalte informiert und fachlich beraten wird, die ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

betreffen. Diese **Informationspflicht ist eine Bringschuld des Leistungserbringers** dem Nutzerinnen- und Nutzerbeirat, Vertretungsgremium oder dem/der Fürsprecher/in gegenüber.

Zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gehört aber auch, dass man die **Anträge und Beschwerden der Interessenvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantwortet** und nicht einfach ignoriert. Selbst wenn man Fragen nicht unmittelbar beantworten kann, weil beispielsweise noch Informationen fehlen, muss man den Interessenvertreterinnen und -vertretern dies seitens der Einrichtungsleitung mitteilen. Wird einem Anliegen nicht entsprochen, muss dies schriftlich begründet werden.

Trifft der Leistungserbringer eine Entscheidung, der die Interessenvertretung nicht zustimmen kann, weil sie nicht

mit den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist oder den geltenden rechtlichen Bestimmungen entgegensteht, kann sie nach **§ 21 WoBeGIntVO die zuständige Behörde um Unterstützung bitten**. Mit Hilfe einer solchen Beratung kann abgewogen werden, wie und ob in der Angelegenheit weiter vorgegangen werden kann. In der Regel wird die Behörde nach Einschätzung der rechtlichen Lage versuchen, hier Lösungen zum Wohle aller zu finden.

In Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, müssen die Interessenvertretungen vor der Umsetzung der Entscheidungen des Betreibers zustimmen. Verweigern sie diese Zustimmung aus den oben genannten Gründen und ist es auch nicht möglich, einen gemeinsamen Konsens zu erarbeiten, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ! Die Interessenvertretung arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Angemessene Aufwände sind daher vom Leistungserbringer zu tragen.
- ! Die Interessenvertretung muss handlungsfähig ausgestattet und bei Bedarf unterstützt werden.
- ! Man darf der Interessenvertretung nicht den Zugang zu den Nutzerinnen und Nutzern verwehren.
- ! Die Interessenvertreterinnen und -vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ! Sie dürfen bei Bedarf sach- und fachkundige Personen hinzuziehen, die ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen.
- ! Die Einrichtung hat gegenüber der Interessenvertretung eine Informationspflicht und muss Eingaben innerhalb von zwei Wochen beantworten.
- ! Die zuständige Behörde berät die Interessenvertretung in Fragen der Mitwirkung und Mitbestimmung.

Warum und wie sollte eine Interessenvertretung Öffentlichkeitsarbeit für sich machen?

Ein häufiges Problem von Nutzerinnen- und Nutzerbeiräten oder Fürsprechern/Fürsprecherinnen ist, dass ihnen durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst keine Anregungen und Beschwerden zugetragen werden. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Im Idealfall sind alle, die in der Einrichtung leben, einfach mit der Situation vor Ort zufrieden – das ist aber in der Realität eher unwahrscheinlich. Ein Grund für die geringe Rückmeldung könnte sein, dass die Bewohnerinnen und Bewohner gar nicht wissen, dass es eine Bewohnervertretung gibt und dass sie als direkter Ansprechpartner fungiert. Erst **durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit wird bekannt, dass es eine Interessenvertretung gibt**, die Ansprechpartner für die Nutzerinnen und Nutzer ist und sich für ihre Interessen einsetzt.

Es gibt verschiedene **Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit**:

1. Aushang

Um sich als Nutzerinnen- und Nutzervertretung bekannt zu machen, sollte die Bewohnerschaft darüber informiert werden, um wen es sich dabei überhaupt handelt. Ein Aushang mit Namen und Fotos an gut sichtbarer Stelle hilft dabei. Nach

§ 24 Abs. 6 WoBeGIntVO hat die Interessenvertretung einen Anspruch darauf, Aushänge zu machen, etwa durch einen Schaukasten oder ein Schwarzes Brett.

BEISPIEL

Man kann als Interessenvertretung auch einen kleinen Flyer entwerfen, der in kurzen, einfachen Sätzen erklärt, was eine Nutzerinnen- und Nutzervertretung eigentlich macht, welche Aufgaben sie hat und wie sie arbeitet. Zusätzlich wird der Flyer mit den Namen der Beiratsmitglieder oder dem/der Fürsprecher/in und Kontaktdaten versehen. Dieses Papier erhält jede Nutzerin und jeder Nutzer bzw. die Angehörigen bei Einzug. Auch wenn



Schwarzes
Brett!

man vielleicht noch gar nicht weiß, ob man sich einmal an diese Interessenvertretung wenden möchte, weiß man zumindest, dass es sie gibt und für welche Fragen sie zuständig ist.

2. Informationen

Publikationen oder Aushänge eignen sich ebenfalls für die Vorstellung der Interessenvertretung sowie für regelmäßige Informationen. In einigen Häusern wird sogar eine eigene Zeitung herausgegeben, die für Mitteilungen genutzt werden kann. Ebenfalls nach § 24 WoBeGIntVO haben die Interessenvertreterinnen und -vertreter Anspruch auf eine **kostenfreie Versendung von Mitteilungen**. Dieser Weg könnte auch genutzt werden, um die Angehörigen und Betreuungspersonen zu erreichen.

3. Bewohnerversammlung

Bewohnerversammlungen bieten sich nicht nur an, um als Interessenvertretung einen Tätigkeitsbericht abzu-

geben, sondern auch, um über grundlegende Themen mit den Nutzerinnen und Nutzern zu sprechen.

4. Feiern und Veranstaltungen

Feiern und Veranstaltungen stellen immer eine gute Gelegenheit dar, mit den Nutzerinnen und Nutzern ins Gespräch zu kommen, sich vorzustellen und bekannter zu machen. Eventuell kann man als Interessenvertretung gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die Veranstaltung eröffnen und durchs Programm führen. Auch externe Besucherinnen und Besucher erhalten so Gelegenheit, den Beirat oder den/die Fürsprecher/in kennenzulernen.

Wie geht man mit Anregungen und Beschwerden um?

Wenn die Mitglieder der Interessenvertretung einen guten Kontakt zu den Nutzerinnen und Nutzern und deren Angehörigen haben, wird ihnen hoffentlich manches zugetragen, das



verändert oder verbessert werden könnte. Diese Anregungen müssen die Interessenvertreterinnen und -vertreter dann in Beschlüsse fassen und als Anträge oder Beschwerden an die Einrichtungsleitung weitergeben. Auch wenn man vieles „auf dem kleinen Dienstweg“ besprechen kann, ist es dennoch sinnvoll, **bei grundlegenden Angelegenheiten einen schriftlichen Beschluss zu fassen** und beispielsweise die Einrichtungsleitung aufzufordern, etwas Bestimmtes zu tun.

Auf diese Weise veranlasst man die Einrichtungsleitung dazu, sich mit dem Inhalt des Beschlusses zu beschäftigen. Denn Anträge und Beschwerden der Interessenvertretungen sind von der Einrichtungsleitung innerhalb von zwei Wochen zu beantworten. Andernfalls ist schriftlich zu begründen, weshalb dies nicht erfolgt ist. Damit soll einerseits der Wichtigkeit der Arbeit der Bewohnervertretung Rechnung getragen werden. Andererseits wird dadurch vermieden, dass die Einrichtungsleitung unbequeme Angelegenheiten „verschleppt“.

BEISPIEL

Mehrere Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige haben sich an die Interessenvertretung gewandt und sich beschwert, dass die Türen der Aufzüge zu schnell schließen, sodass Personen mit Rollator wiederholt zwischen die Türen geraten. Die Interessenvertretung beschließt daraufhin, die Einrichtungsleitung aufzufordern, hier Abhilfe zu schaffen. Die Leitung ist nun in der Pflicht, einen Techniker zu rufen, der den Schließrhythmus der Aufzugtüren

verändert. Ist dies nicht möglich, weil z. B. kein Technikertermin frei ist oder weil sich die Türen technisch nicht einstellen lassen, ist dies der Interessenvertretung schriftlich mitzuteilen.

Beschwerdemanagement ist heutzutage ein Muss für jede Einrichtung und zählt zu den **Qualitätsstandards, die vom Gesetzgeber verlangt werden**. Dieses muss mindestens beinhalten:

- die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
- die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
- die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist sowie die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

Beschwerden sind, formal ausgedrückt, mündliche oder schriftliche Äußerungen über Unzufriedenheit mit einem Produkt oder einer Dienstleistung. Gleichgültig, um welche Art von Beschwerde es sich handelt – einen Anspruch auf Mängelbeseitigung oder „nur“ um eine als lästig empfundene Störung – sie sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Entscheidend ist allein die Unzufriedenheit der Beschwerde führenden Person.

Beschwerden deuten in der Regel auf Schwächen in der Einrichtungsstruktur oder bei Betriebsabläufen hin. Sie sollten daher als guter Rat zur Qualitätsverbesserung gesehen

werden. Leider werden sie aber häufig nur als störend oder sogar als Angriff auf die verantwortliche Person oder die Einrichtung verstanden. Der richtige Umgang mit Beschwerden würde hingegen die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer besser erfüllen und mehr Zufriedenheit schaffen. Damit dies gelingt, ist es wichtig, **Beschwerden konstruktiv und klar weiterzugeben**. Der Anteil der Interessenvertretung an der allgemeinen Zufriedenheit in der Einrichtung ist also wesentlich.

Wie und warum organisiert man eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung?

Mindestens einmal im Jahr hat die Interessenvertretung gemäß § 13 BremWoBeG eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung abzuhalten und dabei einen (Rechenschafts-)Bericht über die wesentlichen Tätigkeiten des vergangenen Zeitraums abzugeben. Dies vor dem Hintergrund, dass die vertretenen Nutzerinnen und Nutzer

ein Recht darauf haben, zu erfahren, ob und was die Bewohnervertretung für sie tut. Es bietet sich daher an, die Versammlung jeweils am Ende eines Amtsjahres anzusetzen. Auch hier bietet sich wieder eine gute Möglichkeit, mit den Menschen und deren Angehörigen in Kontakt zu treten.

Hilfreich ist es, wenn der Beirat für seinen Jahresrückblick auf aussagekräftige **Tätigkeitsprotokolle** zurückgreifen kann. Beiräte führen in der Regel ohnehin Protokolle von den Sitzungen. Aber auch wenn man als Fürsprecherin oder Fürsprecher alleine für die Bewohnerbelange zuständig ist, sollte man auf regelmäßige Treffen und Gespräche mit der Einrichtungsleitung bestehen – nicht nur zwischendurch auf dem Flur oder auf Zuruf. Die Aufgaben und die Stellung eines Fürsprechers bzw. einer Fürsprecherin sind genauso essentiell für die Selbstbestimmtheit der Nutzerinnen und Nutzer wie die Arbeit eines Gremiums aus Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Vertreterinnen und Vertretern. Zum einen zwingt man sich durch die



Protokollführung selbst dazu, in einen regelmäßigen Austausch zu gehen und zum anderen schafft man mit regelmäßigen Gesprächsprotokollen Klarheit für sich und die Gesprächspartner.

Weiterhin dient eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung dazu, die **Meinungen der Nutzerinnen und Nutzer** zu bestimmten Themenbereichen einzuholen und anstehende Angelegenheiten zu diskutieren.

Bewohnerversammlungen sind auch dazu geeignet, **von der Einrichtungsleitung, dem Träger, Sachverständigen oder sonstigen Dritten Informationen zu erhalten**. Die Einrichtungsleitung kann daher zu der Versammlung eingeladen werden, hat aber keinen zwingenden Anspruch auf Teilnahme. Wenn dies auch nicht ausdrücklich geregelt ist, ist davon auszugehen, dass die/der Beiratsvorsitzende oder der/die Fürsprecher/in bzw. der/die Vorsitzende des Vertretungsgremiums die Bewohnerversammlung als „Gastgeber/in“ auch leitet. Welche Form der Bericht hat, ist nicht vorgeschrieben, das entscheiden die Interessenvertreterinnen und -vertreter selbst.



TIPP

Man sollte mit den wichtigsten Ansprechpersonen in der Einrichtung wie zum Beispiel der Einrichtungsleitung einen regelmäßigen Gesprächstermin vereinbaren, beispielsweise alle zwei Wochen.

Auf diese Weise könne auch Probleme kurzfristig und unbürokratisch besprochen werden, man bleibt im Kontakt und zeigt Verlässlichkeit.

Die Anfertigung eines Protokolls, das ggf. sogar gegengezeichnet wird, kann insbesondere bei strittigen Fragen oder Vereinbarungen geboten sein.

Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann zur Informationsversammlung Personen des Vertrauens mitbringen oder an ihrer Stelle teilnehmen lassen.. Diese Person darf jedoch die Nutzerin oder den Nutzer, der selbst anwesend sein muss, nur begleiten, nicht an dessen Stelle treten. Die Verordnung sieht vor, dass eine Versammlung mindestens einmal jährlich stattfinden soll. Sollte es Bedarf geben, kann auch häufiger als einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung einberufen werden. Dies entscheidet die Interessenvertretung.

Soweit dies zur Wahrung der Aufgaben notwendig erscheint, kann man auch bei einer Bewohnerversammlung **unabhängige sach- und fachkundige Personen hinzuziehen**. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn vor dem Hintergrund einer Investitionskostenerhöhung Kalkulationsunterlagen eingesehen und besprochen werden sollen. Da nicht jede Nutzerin und jeder Nutzer die entsprechenden Fachkenntnisse hat, derartige unter Umständen komplizierte Sachverhalte nachzuvollziehen, kann die Hinzuziehung einer Fachfrau bzw. eines Fachmanns sinnvoll sein.

Der Betreiber der Betreuungseinrichtung muss der Interessenvertretung und den Nutzerinnen und Nutzern für ihre Versammlung **geeignete Räumlichkeiten** zur Verfügung stellen. Wenn die Interessenvertretung es wünscht, muss die Einrichtungsleitung an der Ver-

sammlung teilnehmen. Einen Anspruch, regelmäßig an der Bewohnerversammlung teilzunehmen, hat die Einrichtungsleitung nicht.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

! Bei Bedarf kann auch die zuständige Behörde zu einer Nutzerinnen- und Nutzerversammlung eingeladen werden.

! Die Bewohnerversammlung dient dazu, die Nutzerinnen und Nutzer über die Tätigkeiten der Interessenvertretung in Kenntnis zu setzen.

! Jeder Nutzer und jede Nutzerin darf eine Person des Vertrauens hinzuziehen oder an ihrer Stelle teilnehmen lassen.

! Der Träger/die Einrichtungsleitung darf eine Bewohnerversammlung weder rechtlich noch tatsächlich verbieten oder behindern.

! Fragen an die Einrichtungsleitung können zusammen geklärt werden.

! Die Interessenvertretung ist Gastgeber und kann Dritte zu der Veranstaltung einladen.

Wie klappt die Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern?

Auch wenn Nutzerinnen und Nutzer, Angehörige und sonstige Interessierte die Interessenvertretung bereits kennengelernt haben und wissen, welche Aufgaben sie hat, heißt das nicht automatisch, dass man als Beiratsmitglied oder Fürsprecher/in mit allen fortan einen guten Kontakt und

Austausch haben wird. Grundlage für gelingende Beiratsarbeit ist es, **regelmäßig und ausführlich mit den Nutzerinnen und Nutzern zu kommunizieren**. Kommunizieren meint dabei mehr als nur zu reden. Zwar reden wir alle ständig miteinander, es kommt aber darauf an, dass wir uns auch richtig verstehen. Nur so können die Interessenvertreterinnen und -vertreter nachvollziehen, was ihr Gegenüber eigentlich ihnen sagen möchte und von ihnen erwartet.

Gerade, wenn sich Nutzerinnen oder Nutzer z. B. mit Beschwerden an ein Beiratsmitglied persönlich wenden, die ihnen mitunter vielleicht peinlich oder unangenehm sind, sollte man genau aufpassen. **Aktives Zuhören meint mehr als nur Hinhören**. Es meint

- die Bereitschaft, den/die Gesprächspartner/in verstehen zu wollen,
- die Fähigkeit, sie/ihn verstehen zu können, und
- dem/der Gesprächspartner/in zu zeigen, dass ihm/ihr zugehört wird.

Zuhören bedeutet demnach, dass man sich ernsthaft bemüht, sich in sein Gegenüber hineinzusetzen und zu entschlüsseln, was es empfindet und was seine Botschaft ist. Der Zuhörer oder die Zuhörerin sollten dazu dem Gegenüber **Wohlwollen und Wertschätzung als Grundhaltung** entgegenbringen.

Ein bewährtes Modell für aktives Zuhören unterscheidet drei Stufen:

1. Wahrnehmen

Der/die Zuhörer/in konzentriert sich auf das Gegenüber und wendet sich ihm zu (Körperhaltung). Auch Pausen und mögliches Schweigen versucht man auszuhalten. Man versucht, das Gesagte zu verstehen. Fehlen Informationen, kann man nachfragen.

2. Zuordnen

Hat man die Nachricht verstanden, sichert man sich ab, dass die Nachricht auch richtig verstanden wurde. Dazu kann man dem/der Gesprächspartner/in rückmelden, was man verstanden hat (z. B. „Ich habe die Darstellung der Situation so verstanden, dass...“). Ist man unsicher, fragt man nach. Dazu kann man Verständnisfragen stellen. Es ist äußerst wichtig, dabei gründlich vorzugehen, damit nicht zu viel in eine Äußerung hineininterpretiert wird oder aber wichtige Punkte übersehen werden.

3. Bewerten

Erst wenn man sichergestellt hat, dass man die Äußerungen des Ge-

genübers richtig verstanden hat, kann man dazu auch Stellung nehmen.

Mit der Zeit wird sich diese etwas zeitaufwändigere Technik bei den Interessenvertreterinnen und -vertretern durch Übung einschleifen. Man sollte sich diese Zeit nehmen, auch für Angehörige, und man wird sehen, dass diese schnell Vertrauen fassen.

Wie geht man mit Nutzerinnen u. Nutzern um, die an Demenz erkrankt sind?

Schwierig werden aber auch die besten Kommunikationspraktiken, wenn man es überwiegend mit an Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern zu tun hat. Gerade diese Bewohnerstruktur ist oft typisch für Häuser, für die einen Fürsprecherin bzw. ein Fürsprecher bestellt wird, weil dort eben kein Beirat aus Nutzerinnen und Nutzern gebildet werden kann. Es kann hilfreich sein, mehr über Demenz zu wissen.

Wesentliche Merkmale einer demenziellen Erkrankung sind:

- Verlust der Merkfähigkeit, Gedächtnislücken,



- Stimmungsschwankungen, Unruhe, Aggression, Depression,
- Verlust der Kontrolle über die eigenen Körperfunktionen.

Demenzkranken Menschen sind gerade zu Beginn der Erkrankung diese Merkmale häufig sehr wohl bewusst. Sie merken, dass sie vergesslich werden, Konzentrationsschwierigkeiten haben und Situationen falsch beurteilen. Dies löst Ängste und Verunsicherung aus. Im weiteren Krankheitsverlauf nehmen die Betroffenen diese Störungen nicht mehr so wahr oder leugnen sie. Was jedoch auch bei Menschen mit einer schweren Demenz erhalten bleibt, ist die richtige Beurteilung von Stimmungen und die Fähigkeit, Angaben zur Lebensqualität zu machen. **Es dürfte daher am wichtigsten sein, dass sich die Betroffenen in der Gegenwart der Interessenvertreterinnen und -vertreter wohl und ernstgenommen fühlen.**

Bemüht sich beispielsweise eine Bewohnerin oder ein Bewohner in einem Gespräch mit darum, die richtigen Worte zu finden, sollten man Aussagen wie „Denken Sie doch mal nach!“ oder „Sie kennen bestimmt das Wort!“ vermeiden. Dies würde die betroffene Person mit ihren mangelnden Fähigkeiten konfrontieren und unter Druck setzen und letztlich dazu führen, dass sie sich in Ihrer Gegenwart unwohl fühlt. Zusätzlich werden vielleicht Gefühle wie Wut oder Angst ausgelöst.

Wenn man das gesuchte Wort kennt, sagt man es am besten einfach, denn das hilft der Bewohnerin oder dem

Bewohner aus der stressbelasteten Situation. Weiterhin kann man das Gefühl zum Ausdruck bringen, das die Bewohnerin bzw. der Bewohner in dieser Situation empfindet, indem man sagt: „Ich kenne das, es ist furchtbar, wenn einem ein Wort auf der Zunge liegt“.

Konkret können auch folgende Tipps die Kommunikation verbessern:

- Vergessene Informationen wie Daten oder Namen später in das aktuelle Gespräch einfließen lassen.
- Die demente Person zum Sprechen ermutigen.
- Manchmal helfen Notizen oder Schilder.
- Streitereien und Diskussionen aus dem Weg gehen, indem man beispielsweise abzulenken versucht, und nicht versucht, mittels logischer Argumente zu überzeugen.
- Anschuldigungen nicht persönlich nehmen.
- Nach den Ursachen suchen, wenn die demente Person im Gespräch beunruhigt oder verängstigt erscheint.

Bei all diesen Informationen sollte man vor allem nicht vergessen, den Menschen selbst im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu haben. Seine Reaktionen zeigen, ob das eigene Verhalten ihm gegenüber richtig ist. Viele demenziell veränderte Menschen zeigen dies auf dem non-verbalen Weg. Wird beispielsweise eine Berührung

als unangenehm empfunden, wird der Gesprächspartner den Körper weg-drehen. Man sollte daher zukünftig diesen Weg der Kontaktaufnahme vermeiden. Gerade bei Nutzerinnen und Nutzern, die sehr wenig zugänglich sind, sollte man **mit der Pflegedienstleitung Rücksprache halten**. Sicherlich hat diese noch einige Tipps, da sie den betreffenden Menschen gut kennt. Oft erfährt man auch viel über die Bedürfnisse und Wünsche von Menschen, gerade auch mit Demenz, indem man Gespräche über frühere Zeiten führt, um die Vorlieben des Gegenübers kennenzulernen.

Wie verhält man sich bei persönlichen Streitigkeiten?

Als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter beschäftigt man sich intensiv mit den Menschen, die man vertreten und deren Sprachrohr man sein möchte. Dabei erfährt man häufig auch viele private Dinge. Dass die Interessenvertretung hier der **Ver-**

schwiegenheit unterliegt, ist nicht nur selbstredend, sondern sogar gesetzlich geregelt. Es kann daher vorkommen, dass man eine Beirätin oder einen Beirat sowie eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher als „Schiedsrichter“ in privaten Angelegenheiten oder Streitigkeiten verpflichten möchte. Auch Angehörige können mitunter versuchen, die Interessenvertreterinnen und -vertreter bei Konflikten mit der Einrichtungsleitung auf ihre Seite zu ziehen. Man sollte sich selbst daher von Anfang an klarmachen, wie weit man zu gehen bereit ist.

Die Aufgaben der Interessenvertretung sind insbesondere im **BremWoBeG** und **§ 22 der WoBeGIntVO zur Mitwirkung und Mitbestimmung** geregelt. Eine „Schiedsrichterfunktion“ gehört nicht dazu. Wenn man sich aber dennoch für bestimmte Belange einsetzen will, kann man dies als Privatperson tun, sofern dies nicht den Aufgaben als Bewohnervertretung entgegensteht. Erfahrungsgemäß



reiben sich engagierte Ehrenamtliche aber häufig zwischen den streitigen Parteien auf, sodass man genau überlegen sollte, ob überhaupt und warum man welche Schritte gehen und was man unterstützen möchte. Verlangt werden kann die Schlichterrolle von den Interessenvertreterinnen und -vertretern nicht. Man darf sich daher auch auf die gesetzlich geregelten Aufgabenbereiche zurückziehen.

Welche Lösungsstrategien gibt es bei Problemen und Konflikten?

Immer wieder steht man als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter vor der Aufgabe, Sachprobleme zu lösen oder bei Konflikten zwischen Personen und Personengruppen zu vermitteln. Ein hilfreiches Modell zur angemessenen Problemlösung besteht aus den folgenden fünf Schritten, die anhand eines Beispiels erläutert werden sollen:

Problembeispiel

Frau G. hat die Bewohnervertretung um Hilfe gebeten, weil sie scheinbar gegen ihren Willen in ein anderes Zimmer verlegt werden soll. Sie sollen doch bitte etwas dagegen unternehmen.

1. Schritt: Problemanalyse: Was genau ist eigentlich das Problem?

Als erstes sollte man klären, wer überhaupt welche Aussage gegenüber Frau G. getroffen hat. Außerdem muss man sich darüber informieren, ob eine Verlegung gegen den Willen von Frau G. überhaupt rechtlich zulässig ist. Dabei stellt man fest, dass Frau G. durch den Wohn- und Betreuungsvertrag ein ganz bestimmtes Zimmer zur Nutzung zugesagt ist. Damit kann sie nicht ohne ihre Zustimmung verlegt werden. Während das Problem zunächst lautete: „Eine Bewohnerin ist gegen eine Verlegung in ein anderes Zimmer, die von den



Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern beabsichtigt ist.“, heißt es nun „Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verletzen mit ihrem Handeln die im Vertrag festgeschriebenen Rechte einer Bewohnerin. Es sollte jedoch keine Verletzung dieser Rechte geben.“

2. Schritt: Ursachen- und Zielklärung (Warum besteht das Problem und was ist zu ändern?)

Man sollte nun den Ursachen auf den Grund gehen. Es stellt sich die Frage, ob und warum die Mitarbeitenden tatsächlich nicht die Rechte der Bewohnerin berücksichtigen. Beobachtungen zeigen, dass es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, die dazu neigen, Entscheidungen sehr bestimmend zu treffen, nach dem Motto: „Wir wollen doch nur Ihr Bestes“. In unserem Beispielfall könnte der Grund z. B. aber auch darin liegen, dass Frau G. in ihrem Zimmer nicht mehr richtig versorgt werden kann, weil es zu klein ist für Pflegehilfen wie einen Lifter o.ä. Insbesondere das Verhältnis zur Bezugspflegerperson ist jetzt aber angespannt. Vermutlich kommt man als Interessenvertretung daraufhin zu dem Schluss, dass die Verlegung der Bewohnerin nur mit deren Zustimmung erfolgen soll, ohne Druck auf sie auszuüben.

3. Schritt: Lösungswege entwickeln (Was kann man tun?)

In diesem Schritt überlegt man sich, welches Ziel am sinnvollsten wäre und wie dies erreicht werden kann. Dazu können mehrere Ideen entwickelt und angedacht werden, z. B. könnte man:

- die Mitarbeitenden informieren, dass sie rechtlich nicht befugt sind, diese Entscheidung eigenmächtig zu treffen.
- Frau G. erst einmal beruhigen, dass eine Verlegung nur mit ihrer Zustimmung erfolgen kann.
- Frau G. in Ruhe die Gründe nennen, warum die Mitarbeitenden die Umlegung in das andere Zimmer vorschlagen.
- anregen, dass Mitarbeitende Frau M. erst einmal das andere Zimmer zeigen.
- anregen, dass statt der Bezugspflegerperson eine andere Person oder Mitglieder der Interessenvertretung diese Aufgabe übernehmen.
- anregen, dass Frau G. ein Probewohnen in dem anderen Zimmer ermöglicht wird.

4. Auswertung der Lösungsvorschläge und Entscheidung (Was will und kann man umsetzen?)

Die einzelnen Ideen werden ausgewertet und auf ihre Umsetzung hin geprüft. Das Probewohnen wird wahrscheinlich zu aufwendig sein, sodass man diesen Punkt von der Liste streicht. Die Idee, das potenzielle neue Zimmer mit einer vertrauten Person zu besichtigen, erscheint dagegen akzeptabel. Da Frau G. der Bewohnervertretung augenscheinlich vertraut, gegenüber der Bezugspflegerperson aber skeptisch ist, sollte ein Mitglied des Beirats diese Rolle übernehmen.

5. Schritt: Durchführung & Kontrolle

Es wird festgelegt, wer genau welche Aufgabe übernimmt und wer verfolgt, ob das Problem zur Zufriedenheit aller gelöst werden konnte. Hierüber soll dann in der nächsten Sitzung berichtet werden. Vielleicht kann das ausgewählte Mitglied dann schon berichten, dass zusammen mit Frau G. das Zimmer besichtigt wurde und Frau G. das Zimmer durchaus gefällt. Verweigert Frau G. nach wie vor ihre Zustimmung, sollte überprüft werden, was dies für Konsequenzen haben kann. Man müsste in diesem Beispiel also erfragen, ob die Versorgung tatsächlich aufgrund der Enge gefährdet ist und welche Alternativen möglich sind. Ebenso sollte man versuchen, rechtlich zu klären, was passieren kann, wenn Frau G. eventuell gar nicht mehr versorgt werden kann.

Mit dieser Grund-Strategie sollte es den Mitgliedern einer Interessenvertretung gelingen, angemessene Lösungen zu finden. Allerdings ist zu beachten, dass man als Bewohnervertretung zwar im Rahmen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte Lösungswege suchen, aber keine Rechtsberatung leisten darf. Dies dürfen in der Regel nur Juristinnen und Juristen oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Insofern sollte man lieber die Möglichkeit nutzen, **sach- und fachkundige Personen** hinzuzuziehen. Gerade auch für die Frauenbeauftragte dürfte dies relevant sein, wenn ihr Sachverhalte zu Ohren kommen, die z.B. sexuelle Übergriffe zum Inhalt haben, oder Betroffene psychisch belas-

tet erscheinen. Hier bedarf es häufig besonderer Sachkompetenz.

Mit dieser Strategie sollte es Ihnen gelingen, angemessene Lösungen zu finden, aber Sie können nicht alles allein lösen. Bitte bedenken Sie, dass Sie als Nutzer/innen-Beirat zwar im Rahmen Ihrer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte **Lösungswege suchen, aber keine Rechtsberatung leisten dürfen**.

Was ist, wenn ich das Problem nicht abschließend lösen kann?

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht hilft bei Problemen weiter. Sie hat die Aufgabe Interessenvertretungsorgane in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten zu beraten (§ 11 Brem-WoBeG) sowie zu unterstützen, wenn der Leistungsanbieter diese nicht bietet oder nicht bieten kann (§ 21 WoBeGIntVO). Darüber hinaus hat sie den ordnungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Bewohner.

Der BIVA-Pflegeschatzbund bietet eine rechtliche Beratung bei Problemen mit der pflegerischen Versorgung. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Beratung durch den BIVA-Pflegeschatzbund finden Sie hier: www.biva.de/beratungsdienst/

IX. Die verschiedenen Formen der Bewohnervertretung

	Nutzer/in- nen-Beirat	Vertretungs- gremium	Fürsprecher/ in	Frauen- beauftragte	Vollver- sammlung
Rang	Erste Stufe der Interessenvertretung	Zweite Stufe, wenn keine Beiratswahl möglich	Dritte Stufe, wenn weder Bildung Beirat noch Vertretungsgremium möglich	In allen Einrichtungen nach § 9 BremWoBeG	Optional in Einrichtungen (inkl. anbieterverantwortete WGs) mit weniger als 12 Plätzen
Aufgaben	Mitwirkung und Mitbestimmung nach § 22 WoBeGIntVO	Hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Beirat	Hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Beirat	Mitwirkung und Beratung nach § 23 WoBeGIntVO	Hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Beirat
Bildung	Wahl	Bildung durch Wahlausschuss und zuständige Behörde	Bestellung durch zuständige Behörde	Wahl oder Bestellung	Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers
Anzahl Mitglieder	Abhängig von der Größe der Einrichtung, jedoch mindestens 3	Nicht festgelegt, jedoch mindestens 2	Mindestens 1 Person	Mindestens 1 Person	Alle Bewohnerinnen und Bewohner, Aufgaben des Beirats nimmt Sprecherin / Sprecher wahr
Amtszeit	In Einrichtungen der Eingliederungshilfe 4 Jahre; In allen anderen Einrichtungen 2 Jahre	Amtszeit entspricht der des jeweiligen Beirats, der gewählt werden müsste, es sei denn, es kann vorher ein Beirat gewählt werden	2 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich entspricht Beirat n. § 15 WoBeGIntVO	entspricht Beirat n. § 15 WoBeGIntVO	Amtszeit entspricht der des jeweiligen Beirats, der gewählt werden müsste

Mitwirken und Mitbestimmen in Bremen

Ein Handbuch für Bewohnervertretungen
in unterstützenden Wohnformen

Impressum

„Mitwirken und Mitbestimmen in Bremen“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Referat 32 – Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, Oktober 2023

Text: Ulrike Kempchen, BIVA-Pflegeschutzbund

Redaktion und Layout: Dr. David Kröll, Maria Sievers, BIVA-Pflegeschutzbund

Fotonachweise

Mehrere S.: Stempel: guukaa, Adobe Stock | Titel: ASDF, Adobe Stock | S. 8: winyu, Adobe Stock | S. 11: sister1848, Adobe Stock | S. 12l: Claudia Paulussen, Shutterstock | S. 12m: Half-point Adobe Stock | S. 12r: A&NStudio, Adobe Stock | S. 15: taylon, Adobe Stock | S. 16: slava, Adobe Stock | S. 17: David, Adobe Stock | S. 19: Comeback Images, Adobe Stock | S. 22o: Eduardo Y, Shutterstock | S. 22u: takkun, Shutterstock | S. 23: Paylessimages, Adobe Stock | S. 24: Rawf8, Adobe Stock | S. 25: bondvit, Adobe Stock | S. 26: Photographee.eu, Adobe Stock | S. 27: MichaelJBerlin, Adobe Stock | S. 28: Andrii Yalanskyi, Adobe Stock | S. 31: bizoo_n, Adobe Stock | S. 32: Marco2811, Adobe Stock | S. 35: hkama, Adobe Stock | S. 38: Alexandru Nika, Shutterstock | S. 40: Tero Vesalainen, Shutterstock | S. 43: wavebreakmedia, Shutterstock | S. 46: strixcode, Adobe Stock | S. 48: Africa Studio, Shutterstock | S. 49: Robert Kneschke, Adobe Stock | S. 51: Marco2811, Adobe Stock | S. 52: | S. 54: ASDF, Adobe Stock | S. 57: LIGHTFIELD STUDIOS, Adobe Stock | S. 59: Fabio, Adobe Stock | S. 60: Cagkan, Adobe Stock



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.